Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

Erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt …):
Anonymisierte Liste (nicht öffentliche Liste siehe Eingänge / Privat bzw. Beteiligungsliste-anonym)

1. P3
2. P5-P12 …
3. P13
4. P15
5. P14, P16-P24

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven gem. § 4 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt …):

6. B6
7. B8-B68
8. B43; B59-B61; B69-B75
9. B77
10. B92-B116
11. A8
12. A15

C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht:

D) Stellungnahme und Hinweise des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems (ab Ergänzungsblatt …):

13. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Abwägungsübersicht

Nr.	Name/Anschrift	Gemeinsame SN zum BP und zur FNP-Ä	SN zum B-Plan	SN zur FNP-Ä	Datum	Ergänzungsblatt		Kommentare
						von	bis	
A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung								
P3		X			30.09.2025			
P5			X		29.09.2025			
P8			X		30.09.2025			
P9			X		30.09.2025			
P12		X			19.09.2025			
P13			X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
P14			X		26.09.2025			
P15			X		26.09.2025			
P16			X		26.09.2025			
P17		X			30.09.2025			
P18		X			30.09.2025			
P19				X	30.09.2025			
P20			X		30.09.2025			
P21			X		30.09.2025			

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

P22		X			29.09.2025			
P23			X		01.10.2025			
P24			X		26.09.2025			
B) Stellungnahmen der Behörden								
B6B B6F	36-01; UNB		X	X	30.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B8	36-03; Wasser- und Deichbehörde	X			19.09.2025			
B9	Niedersächsisches Forstamt	X			22.09.20205			
B12	Landesamt für Denkmalpflege	X			01.10.2025			
B13	LBEG	X			30.09.2025			
B13a	FB Wirtschaft EnergyHub	X			01.10.2025			
B14	Nationalpark Wattenmeer		X	X	19.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B15	LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst	X			01.09.2025			
B23	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	X			25.09.2025			
B25	DB	X			09.09.2025			
B26	Telekom		X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B29	Bundesnetzagentur	X			11.09.2025			
B30	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	X			03.09.2025			
B33	NLWKN	X			30.09.2025			
B34B B34F	Oldenburger Deichband		X	X	16.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B34a	Sielacht Wangerland		X		17.09.2025			

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B35	Sielacht Ruestringen		X	X	16.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B35a	Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven		X	X	29.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B36	Avacon	X			12.09.2025			
B38	Amprion	X			29.08.2025			
B40	EWE Netz	X			02.09.2025			
B40a	EWE Gasspeicher		X		23.09.2025			
B43	Tennet			X	29.09.2025			
B47	Bundeswehr			X	05.09.2025			
B59	Landkreis Friesland		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B60	Gemeinde Wangerland	X			30.09.2025			
B61	Landkreis Cuxhaven	X			30.09.2025			
B67	Unterhaltungsverband Untere Oste	X			09.09.2025			
B68a	Ostedeichverband	X			04.09.2025			
B69	Stadt Wittmund	X			05.09.2025			
B69	Landkreis Wittmund	X			30.09.2025			
B75	Gemeinde Berne	X			26.09.2025			
B77	LabüN Naturschutz		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B92	Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung	X			30.09.2025			
B98	Westnetz GmbH	X			01.09.2025			
B100	OGE PLEDOC			X	05.09.2025			
B110	Niedersachsen Ports	X			30.09.2025			

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B116B B116F	BBG und Partner / JWPM		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A8B A8F	36-04 Klimaschutz		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A15	Naturschutzbeauftragte		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht								
B7	36-02 Immissionen, Abfall			X	30.09.2025			
B14	TBW	X			15.10.2025			
B18	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich			X	30.09.2025			
B20	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftverkehr			X	09.09.2025			
B28	Ericsson Telekom	X			03.09.2025			
B97	STORAG Etzel	X			04.09.2025			
B119	Bremen Briteline GmbH	X			01.09.2025			
B124	Zentrale Polizeidirektion	X			02.09.2025			
A3	GGS	X			01.10.2025			
A9	Feuerwehr Brandschutz	X			23.09.2025			
D) Stellungnahme des ArL								
B1	ArL Weser-Ems			X	22.09.2025			

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B) Abwägung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven

B77						30.09.2025
	LaBüN Naturschutz					
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung		Hinweise	
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
B77.1	Im Namen seiner Verbände Anglerverband Niedersachsen (AVN) e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Landesfischereiverband Weser-Ems (LfV) e.V., Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) e.V., NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) e.V., sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e.V. (SDW) gibt das LabüN zu o. g. Änderungen folgende Stellungnahme ab. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Stellungnahmen von BUND und NABU zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2022 sowie unsere LabüN-Stellungnahme vom 15.11.2023 uneingeschränkt bestehen bleiben.	Kenntnisnahme				
B77.2	1 Grundlegendes zum Verfahren 1.1 Erschwerte Beteiligung der Öffentlichkeit durch Mängel der Auslegung Wir bedanken uns für die Beteiligungsmöglichkeit zum überarbeitenden Neuen Entwurf zur Änderung des o.g. B-Plans. Uns ist bewusst, dass die Beteiligungsfrist von einem Monat der gesetzlichen entspricht. Dennoch weisen wir darauf hin, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit während dieser Auslegung erheblich erschwert ist. Nicht nur sind die Antragsunterlagen dieser Planung außergewöhnlich umfangreich. Es tragen auch Mängel im Auslegungsprozess dazu bei. Diese sollen im Folgenden kurz aufgeführt werden. Die Begründung der Planungsträger, die Unterlagen seien größtenteils aus der Beteiligung 2023 bekannt, ist nicht tragbar, da Änderungen nicht überall systematisch kenntlich gemacht wurden und auch neue Interessierte berücksichtigt werden müssen. Es ist problematisch, dass zentrale Planungsunterlagen wie die Fachgutachten und Begründungen nicht nachvollziehbar überarbeitet wurden. Während im Umweltbericht der Planungsgruppe Grün textliche Änderun-	Der Plangeber vertritt die Auffassung, dass die Durchführung der neuen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowohl bzgl. des Zeitraums als auch bezüglich der Aufbereitung und Bereitstellung der Unterlagen den gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuches entspricht. Zunächst erfolgte die Bekanntmachung ordnungsgemäß. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB fordert seit 2023 keinen einwöchigen Vorlauf der Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung. Die Bekanntmachung muss lediglich vor der Auslegung erfolgen. Der Gesetzgeber hat dies 2023 mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren bewusst geändert. Der ursprüngliche Entwurf enthielt weiterhin die Wochenfrist für die Bekanntmachung. Auf Vorschlag des Bundesrates wurde dies im Gesetzgebungsverfahren geändert. Entscheidend ist nunmehr lediglich, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Veröffentlichung erfolgen muss (so eindeutig BT-Drs 20/7248, S. 30). Es heißt ausdrücklich: „Es wird nunmehr allein darauf abgestellt, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Veröffentlichungsfrist erfolgen muss.“ Dies entspricht auch dem Ziel des Gesetzes. Neben				

Entwurf Beteiligung

	gen kenntlich gemacht sind, fehlt eine solche Transparenz in den übrigen Dokumenten vollständig. Dies bedeutet, dass weder erkennbar ist, welche Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren 2023 berücksichtigt wurden, noch welche fachlichen Anpassungen inhaltlich tatsächlich erfolgt sind. Für die Öffentlichkeit, Umweltverbände und Träger öffentlicher Belange bedeutet das, dass jeder Beteiligte gezwungen wird, durch einen zeitaufwändigen Vergleich zwischen den alten und neuen Fassungen selbst nachzuvollziehen, ob und in welchem Umfang Einwände eingeflossen sind. Die Planungsträger begründen die Beschränkung auf die gesetzliche Mindestfrist damit, dass die Unterlagen größtenteils aus der Beteiligung im Jahr 2023 bekanntseien. Diese Begründung ist vor dem Hintergrund der mangelhaften Kennzeichnungen der Neuerungen nicht haltbar. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass auch neue Interessierte in der Lange sein müssen sich zu beteiligen. Zur fachlichen Beratung der Öffentlichkeit wurde nach Beginn der Beteiligung ein Sprechstundenservice der Stadt Wilhelmshafen eingerichtet. Damit hat die Stadt anerkannt, dass es sich um ein Verfahren besonderer Komplexität mit erheblichem Umfang handelt. Problematisch ist, dass dieser Service zeitlich versetzt zur Auslegung eingerichtet wurde, daher nicht im Anschreiben zur Öffentlichkeitsbeteiligung angekündigt war und folglich die meisten Beteiligten nicht erreichte. Zudem kann eine fachliche Beratung nicht zu einer Beschleunigung der zuvor notwendigen Auseinandersetzung mit den mehr als 4000 Seiten Fachgutachten und Stellungnahmen führen, sondern nur die Gewährung von mehr Zeit. Der beabsichtigte Ausgleich wurde daher nicht wirksam. Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR |Wilhelmshavener Straße 14 | 30167 Hannover|Tel: 0511 / 84 86 73 8 -0 Seite 3 von 26 Die ausgelegten Unterlagen sind darüber hinaus unübersichtlich und inkonsistent. Die Änderung des Auslegungslinks auf der städtischen Website führte zeitweise zur Nicht-Auffindbarkeit der Dokumente, der Download der 106 Dateien erfolgte ohne gängige technische Erleichterungen (z. B. komprimierte Zip-Datei), und viele Dokumente wiesen unterschiedliche Bezeichnungen für dasselbe Fachgutachten auf. Dies erschwert die Zuordnung, Nachvollziehbarkeit und sachgerechte inhaltliche Auseinandersetzung erheblich. Auch die zeitgleiche Durchführung mehrerer komplexer und umfangreicher Verfahren, die zum selben Vorhaben gehören, führt zusätzlich zu einer Überforderung der Öffentlichkeit. Die o.g. Aspekte, die die Beteiligung der Öffentlichkeit	der Digitalisierung, wollte der Gesetzgeber das Verfahren deutlich beschleunigen (vgl. Plenarprotokoll 20/109, 13274). Es muss sich bei dem „davor“ weder um einen vollen Tag noch um einen Werktag handeln. Dies lässt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus dem Sinn und Zweck der Änderung entnehmen. Aufgrund der Veröffentlichung der Bekanntmachung und der ausgelegten Unterlagen im Internet ist die Einsichtnahme an jedem Tag möglich, weshalb der Vorlauf nicht (mehr) erforderlich ist (vgl. Schink/Bachmann in BeckOK, BauGB, 67. Edt. 01.05.2025, § 3 Rn. 191). Da die Bekanntmachung sodann 30 Tage erfolgt, ist auch nicht ersichtlich, dass dieser eine Tag mehr notwendig wäre. Eine Verlängerung der Dauer der Auslegung war nicht angezeigt. Hierbei ist zunächst zu beachten, dass es sich um eine erneute Auslegung im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB handelt. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren hat der Gesetzgeber im Jahr 2023 § 4a Abs. 3 BauGB insoweit geändert, dass die Gemeinde bei einer erneuten Auslegung nicht mehr nur den Zeitraum der erneuten Auslegung verkürzen kann, sondern diesen Zeitraum verkürzen soll. Dies geht auch mit dem Zweck des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren einher, da der Gesetzgeber mit dieser Novellierung das Verfahren nicht nur digitalisieren, sondern auch beschleunigen wollte (vgl. Plenarprotokoll 20/109, 13274). Es handelt sich daher nun um ein intendiertes Ermessen, dass die Dauer der erneuten Auslegung in der Regel zu verkürzen ist. Hiervon hat die Stadt Wilhelmshaven aufgrund des Umfangs der Unterlagen keinen Gebrauch gemacht. Eine zusätzliche, noch weitergehende Verlängerung war indes nicht zu rechtfertigen. Dies folgt zum einen dem gesetzgeberischen Willen der Beschleunigung der Bauleitplanverfahren. Zum anderen wurde berücksichtigt, dass eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen aufgrund der Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens nunmehr ständig und deutlich effizienter möglich ist. Daher ist die Stadt Wilhelmshaven nach Abwägung der Interessen der Einwendenden mit dem Interesse an einem zügigen Bauleitplanverfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessen der Einwendenden durch das Absehen von der Verkürzung des Auslegungszeitraums hinreichend gewahrt sind.

Beteiligung

	in diesem Verfahren erschweren, würden wir als wichtige Gründe nach §4 BauGB Abs. 2 einstufen und hätten daher eine längere Frist als angemessen erachtet.	
B77.3	1.2 Mangelnde Konsistenz in der Orientierung des Bebauungsplans In der überarbeiteten Fassung des durch die Arcadis Germany GmbH vorgelegten Dokuments Energiepark Wilhelmshaven – Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen (im Folgenden Arcadis-Gutachten genannt) wird die Terminologie systematisch von „Vorhaben“ zu „Projekt“ geändert, etwa in Kapitelüberschriften und Unterkapiteln. Die Umorientierung einer Planung von vorhabenbezogen auf angebotsorientiert ist zwar zulässig, jedoch nur, wenn sich die Planung insofern ändert, als dass von der konkreten Vorhabensplanung tatsächlich abgesehen wird und sich der Plan konsistent verhält. Nach Sichtung der vorliegenden Gutachten ist allerdings klar, dass sich der Plan in seiner Orientierung vehement widerspricht: Begründung Teil 1: Es werden bereits konkrete Anlagenbestandteile wie Oxy-Combustion-Kraftwerke, Elektrolyseure und Luftzerlegungsanlagen ausführlich dargestellt (S. 4-5). Zudem wird die Tree Energy Solutions GmbH (TES) ausdrücklich als Eigentümerin und Projektträgerin benannt (S. 4). Umweltbericht: Formal wird die Angebotsorientierung bekräftigt, gleichzeitig enthalten die Seiten 23- 27 detaillierte technische Beschreibungen von Tanklagern für verflüssigte Gase, autothermen Reformern (ATR), Flüssigsalzspeichern und Elektrolyseuren mit präziser Leistungsfähigkeit. Auch die dazugehörigen Abbildungen zeigen die Planung eines konkreten Projekts. Arcadis-Gutachten: Auf den Seiten 13f. werden konkrete Importmengen und Produktionskapazitäten benannt. Auf den Seiten 20f. wird herausgestellt, es gäbe eine Vorhabenträgerin, die konkretes Interesse angemeldet hätte. Auch hier befindet sich eine Visualisierung einer konkreten Anlage der TES (Seite 26). Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR |Wilhelmshavener Straße 14 | 30167 Hannover|Tel: 0511 / 84 86 73 8 -0 Seite 4 von 26 Damit ist klar, dass der B-Plan nach wie vor das Vorhaben einer konkreten Vorhabenträgerin vorbereitet, die wirtschaftliche Ziele verfolgt. Die redaktionelle Umstellung ist demnach strategisch zu verstehen: Das ursprünglich unternehmerische Einzelinteresse der Vorhabenträgerin TES wird dadurch formal in ein scheinbar neutrales, planerisches „Projekt“ überführt. Für die Prüfung nach § 34 BNatSchG ist diese Formalität allerdings ausschlaggebend, da ein privatwirtschaftliches Vorhaben strenger auf das Vorliegen	Städtebauliches Ziel ist die Errichtung eines hafenorientierten Energieparks. Mit dem Angebotsbebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit entsprechender Anlagen geschaffen werden. Das dem Bebauungsplan zugrundeliegende geplante städtebauliche Projekt bzw. Konzept ist von herausragender Bedeutung für die Energiesicherheit des Landes Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union. Mit dem Plan soll ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und der Transformation der Industrie geleistet werden, um das Land Niedersachen, die Bundesrepublik Deutschland sowie die Europäische Union unabhängiger von fossilen Energieträgern zu machen. Gleichzeitig trägt der Angebotsbebauungsplan dazu bei, den zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2050 erwarteten Bedarf an erneuerbaren Energieträgern für die Bundesrepublik Deutschland zu decken. Dem entsprechend liegt kein unternehmerisches Einzelinteresse vor, eine Überführung in „ein scheinbar neutrales, planerisches Projekt“ ist für den Plangeber nicht erkennbar. Es besteht kein Widerspruch zwischen Angebotebebauungsplan und konkreten Angaben zu einem Projekt, insbesondere bei der Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft. Soweit auf eine konkrete Projektkonfiguration abgestellt wird, handelt es sich um ein Referenzvorhaben zur besseren Beurteilung dessen, was es zur Erreichung der Planungsziele bedarf und umgekehrt welche Auswirkungen Mitglied einer solchen Planung verbunden sein können. Es ist aber nicht lediglich dieses Vorhaben, sondern der Bebauungsplan insgesamt abgewogen worden. Ebenso ist es kein Widerspruch, wenn durch ein gemäß Bebauungsplan zulässiges Vorhaben wirtschaftliche Ziele verfolgt werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch bzw. insbesondere die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen. Dem steht auch § 34 BNatSchG nicht entgegen. Nach den dort aufgeführten Voraussetzungen sind auch wirtschaftliche Interessen geeignet, eine Abweichungs-

Entwurf

	zwingender öffentlicher Interessen zu prüfen wäre, während die Bezeichnung „Projekt“ den Eindruck eines von öffentlicher Seite getragenen gemeinwohlorientierten Vorhabens erweckt. Ein solchen Vorgehen mindert die Transparenz und Objektivität der Interessenabwägung.	entscheidung hinsichtlich einer Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets zu begründen. Sogar eine Beeinträchtigung prioritärer Arten oder Lebensraumtypen auf Grund solcher Interessen ist nicht prinzipiell ausgeschlossen (vgl. § 34 Abs. 4 S. 2 BNatSchG) – unabhängig davon, dass prioritäre Arten der Vogelschutzrichtlinie hier nicht beeinträchtigt werden und es bei dem Vosslapper Groden Nord nicht um ein ausgewiesenes FFH-Gebiet handelt. Zudem verfolgt die Planung nicht nur wirtschaftliche Ziele, sondern auch wichtige Belange des Klimaschutzes, welche sie im Wege der Festsetzung eines Sondergebiets Green Energy Hub im Bebauungsplan manifestiet. Mit der Offenlage der Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte gemäß Baugesetzbuch wird Transparenz hergestellt, Objektivität ist nach Auffassung des Plangebers bei den Gutachtern gegeben. Eine Salamitaktik liegt nicht vor, alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 225 sowie in nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden eingehalten.
B77.4	1.3 Fehlende Unabhängigkeit des Arcadis-Gutachtens Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ein Gutachten zum Energiepark Wilhelmshaven zum Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und zur Prüfung zumutbarer Alternativen vorgelegt (Stand: 05.09.2023). Laut Impressum wurde es von der Firma Arcadis unter Federführung von Kerstin Zülch erstellt und von TES beauftragt. Weitere Beteiligte waren die Tree Energy Solutions (TES) GmbH, Planungsgruppe Grün GmbH, Ramboll Deutschland GmbH, Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, MARIN Maritime Research Institute Netherlands sowie die Wageningen University & Research. Der NABU hatte bereits in seiner Stellungnahme 2023 (insbes. Kap. 5.1) dargelegt, dass ein Auftragsgutachten des Vorhabenträgers aufgrund eines offensichtlichen Interessenkonflikts nicht geeignet ist, das öffentliche Interesse und zumutbare Alternativen unabhängig zu prüfen. Zudem war TES selbst inhaltlich beteiligt, sodass Vorwürfe der Gefälligkeit nicht allein Arcadis, sondern dem Auftraggeber selbst zuzurechnen wären. Vor diesem Hintergrund überrascht, dass im Juli 2025 dasselbe Gutachten in neuer Fassung vorgelegt wurde – diesmal mit veränderter Zuschreibung: Auftraggeber sei nun die Stadt Wilhelmshaven, weitere Beteiligte seien entfallen und als Autor werde Jens Hanrieder (Arcadis) angegeben. Kapitel 2.1 trägt nicht mehr den Titel „Vision und Ziele von TES“,	Die Stadt Wilhelmshaven hat das eingeholte Gutachten von Arcadis eingehend untersucht und sich den darin getroffenen Erwägungen nach eigener Prüfung im Ergebnis angeschlossen. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen oder eine fehlende Neutralität bestehen nicht und zeigt die Einwendung auch nicht auf. Allein der Umstand der Beauftragung des Gutachterbüros durch ein ansiedlungswilliges Unternehmen begründet keine Zweifel an der Eignung. Urheberrechtliche Fragen des Gutachtens zum Energiepark Wilhelmshaven zum Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und zur Prüfung zumutbarer Alternativen sind nicht Gegenstand der Abwägung im Bauleitplanungsverfahren des Bebauungsplans 225 der Stadt Wilhelmshaven. Vergaberechtliche Fragen hinsichtlich des Gutachtens zum Energiepark Wilhelmshaven zum Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und zur Prüfung zumutbarer Alternativen sind ebenfalls nicht Gegenstand der Abwägung im Bauleitplanungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 225 der Stadt Wilhelmshaven. Eine Anfechtung des Vergabenverfahrens kann nicht in das Bauleitplanungsverfahren

Entwurf

	sondern „Vision und Ziele der Stadt Wilhelmshaven“, enthält jedoch weiterhin die Beschreibung des TES-Projekts. Dies wirft urheberrechtliche Fragen auf und legt zugleich vergaberechtliche Probleme nahe. Wir werten die neue Auftraggeberschaft als „Etikettenschwindel“, da das Gutachten inhaltlich erkennbar die Linie des ursprünglichen Auftraggebers TES fortführt. Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR |Wilhelmshavener Straße 14 | 30167 Hannover|Tel: 0511 / 84 86 73 8 -0 Seite 5 von 26 Nach unserer Einschätzung sind damit die Grundsätze der Vergabe gemäß § 97 GWB nicht erfüllt. Wir rügen Verstöße gegen Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Daher beantragen wir, die Aufhebung des Vergabeverfahrens sowie ggf. die Aufhebung des Zuschlags zu prüfen. Aufklärung erbitten wir insbesondere zu Art, Kriterien und Zeitpunkt der Vergabe sowie zur Auftragshöhe bzw. den zugrunde gelegten Schwellenwerten. Darüber hinaus ist die Zahlungsabwicklung klärungsbedürftig: Hat zunächst TES Arcadis bezahlt und sich die Kosten von der Stadt erstatten lassen, die wiederum über städtebauliche Verträge refinanziert wurde? Dieses Vorgehen würde den Verdacht einer nachträglichen De-facto-Vergabe begründen. Potenziell konkurrenzfähige Mit-Bieter mit größerer naturschutzfachlicher Kompetenz wurden hierdurch möglicherweise benachteiligt, sodass eine neutralere, ergebnisoffene Abwägung verhindert wurde.	einbezogen werden, sondern ist aufsichtsbehördlich oder über die Vergabekammern zu erwirken (vgl. § 155 GWB); eine Anfechtungsbefugnis der Deutschen Umwelthilfe ist zudem nicht dargetan, sondern steht grds. den Vergabekammern oder Beschwerdegerichten zu (§ 97 Abs. 6, § 155 Abs. 2 GWB).
B77.5	1.4 Zeitlicher Ablauf der Bauleitplanung In Teil 1 Begründung wird die Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramm als wichtiger Indikator benannt. Die Kohärenz fußt auf diesem Entwurfsstatus. Derzeit ist nicht absehbar, dass das Programm in der vorliegenden Fassung entschieden wird. Wir erachten die Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans als verfrüht. Des Weiteren kritisieren wir die strategische Methodik der zeitlichen Verfahrensanordnung zur Realisierung des Vorhabens. Die Änderung der NSG-Verordnung nach Abschluss der Bauleitplanung hätte zur Folge gehabt, dass zwischenzeitlich ein faktisches Vogelschutzgebiet bestanden hätte. Dies hätte das Vorhaben verhindert. Um diesen Verfahrensfehler zu vermeiden, soll die Änderung der NSG-VO nun vorgezogen werden. Als Begründung wird die Wahrung des Natura-2000-Netzes angeführt, zugleich soll der Schutzstandard der Fläche erhöht werden. Tatsächlich verfolgt die aktuelle Bauleitplanung jedoch das Ziel, genau dieses Schutzgebiet seiner ökologischen Funktion zu berauben. Damit steht die Planung in	Die Planung entspricht dem Ziel 2.1 Nr. 12 in Verbindung mit dem Ziel 3.1.3 Nr. 3 des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 i. d. Fassung vom 26.09.2017 (LROP 2017) einschließlich der Änderungsverordnung von 2022 und widerspricht nicht den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 4 ROG ebenso wie nicht den in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (Entwurf der Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, 2025). Mit der Änderung der NSG-VO wird ausweißlich ihrer Begründung keine Beseitigung der ökologischen Funktion des Gebiets im Natura 2000 Netz bezweckt. Die Änderung in § 4 Abs. 5 NSG-VO zielt auf eine Harmonisierung der in der NSG-VO enthaltenen Freistellungstatbestände mit den Erlaubnistatbeständen des § 34

Auslegung

	einem unauflösbaren Widerspruch zu den eigenen Schutzbehauptungen der Stadt. Offensichtlich geht es nicht um die Korrektur einer fehlerhaften Verordnung, sondern um die Vorbereitung der Entwertung des Schutzgebietes. Dieses Vorgehen lehnen wir entschieden ab.	BNatSchG. Eine Aufhebung des Schutzstatus der Fläche erfolgt gerade nicht. Tatsächlich darf eine Erweiterung der Freistellungstatbestände in einem FFH-Schutzgebiet nur unter Berücksichtigung des Verschlechterungs- und Störungsverbots von Art. 6 Abs. 2 FFH-RL erfolgen (NdsOVG, Urt. v. 02.11.2010 – 4 KN 109/10). Auch für eine Angleichung der Erlaubnistatbestände einer Vogelschutzgebietsverordnung an die bundesrechtlichen Erlaubnistatbestände hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht klargestellt: *„Die Verweisung des § 7 Nr. 6 LSG-VO auf das positive Ergebnis einer Verträglichkeits- oder Abweichensprüfung als Voraussetzung einer Freistellung von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten der Verordnung ist geeignet, die materiell-rechtlichen Anforderungen des gerade in Bezug genommenen Art. 6 FFH-Richtlinie abzusichern. Die Verweisung mindert nicht die Anforderungen, sondern vermeidet doppelte Untersuchungen; die untere Naturschutzbehörde wird außerdem über die Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren beteiligt. Die gegen die Freistellungsregelung unter Verweis auf die einschlägigen Vorschriften des NNatG bzw. des BNatSchG vorgebrachte Forderung der Kläger, ausschließlich die LSG-VO müsse Regelungen enthalten, die ohne Rückgriff auf höherrangige Vorschriften auf das Landschaftsschutzgebiet wirkende Projekte steuern können, entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Dass Vogelschutz- wie FFH-Gebiete nicht veränderungsfest sind, ergibt sich schon aus den von § 7 Nr. 6 LSG-VO in Bezug genommenen Normen.“* (NdsOVG, Urt. v. 20.05.2009 – 7 KS 28/07, juris) Eine Angleichung der Freistellungstatbestände der NSG-VO an die Ausnahmetatbestände des § 34 BNatSchG, wie sie mit der vorliegenden Harmonisierung erfolgt, stellt sich im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets als in naturschutzrechtlicher Hinsicht neutral dar. Eine behauptete automatische Absenkung des Schutzniveaus ist damit nicht verbunden. Das nunmehr geltende Schutzniveau des Gebietes realisiert sich dagegen auf der Ebene der Prüfung nach § 34

2. Beteiligung

		Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 BNatSchG. Diese Einschätzung teilt auch der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 10.10.2025. Die aktuelle Bauleitplanung greift unter der Beachtung der Maßgabe von § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG in das Schutzgebiet ein. Die dabei erfolgenden Beeinträchtigungen des Gebiets werden entsprechend dieser Vorgaben durch Kohärenzmaßnahmen im Natura 2000 Netz ausgeglichen. Die zeitliche Koordination der hier erfolgenden Angebotsplanung mit einer vorherigen Harmonisierung der NSG-VO an die Maßgaben des für das Bauleitplanungsverfahren maßgeblichen § 34 BNatSchG kann nicht beanstandet werden. Dass auf diesem Weg ein faktisches Vogelschutzgebiet vermieden wird, verleiht der vorliegenden Planung weder auf der Ebene der Änderung der NSG-VO noch auf der Ebene der Bauleitplanung den Makel der Unzulässigkeit. Insbesondere ist die Harmonisierung der NSG-VO im Hinblick auf ihre rechtliche Zulässigkeit nicht an einen bestimmten Zeitpunkt geknüpft.
B77.6	2 Schutzgüter 2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Zunächst sei darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht in mehreren Abbildungen, welche die Erfassungsorte kartographisch darstellen, die Nummerierung nicht durchgängig ist. Dies betrifft die Abbildungen 20 (S. 84, Amphibiengewässer), 21 (S. 89, Reptilienerfassungsorte) und 23 (S. 100, Libellengewässer). In Abbildung 20 fehlen die Gewässer GW3, GW8 und GW11, in Abbildung 21 fehlen die Reptilienerfassungsorte R5, R6 und R9, in Abbildung 23 fehlen die Untersuchungsgewässer GW 5, GW 12 und GW 14 der Libellenkartierung. Wir bitten um Erklärung. Der Aussage in der Zusammenfassung der Begründung, dass „durch die Einhaltung geeigneter Vermeidungs- Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keines der betrachteten Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, etc.) durch die Planung erheblich beeinträchtigt wird“ (S. 26) widersprechen wir vehement. Der Voslapper Groden-Nord verfügt über ein hoch komplexes Habitatmosaik, welches durch die besonderen Gegebenheiten der Aufspülung und	Es handelt sich um redaktionelle Defizite. Aus Zeitgründen konnte der Umweltbericht nicht nochmals überarbeitet werden. Die nochmals vertiefte Prüfung hat ergeben, dass teilweise besondere, durch die Aufspülungsfläche in diesem Raum einmalige Lebensraumbedingungen verlorengehen werden, die sich funktionsäquivalent auf den Ausgleichsflächen nicht entwickeln lassen. **Abweichend von der aktuellen Bewertung im Umweltbericht wird daher der Abwägung zugrunde gelegt, dass es hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Zuge des Bebauungsplans zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.**

Auslegung

	anschließenden nahezu-Ungestörtheit einmalig ist und nicht durch zudem weit entfernt liegende künstlich aufbereitete und daher ökologisch noch nicht voll funktionsfähiger Flächen ersetzt werden kann. Auf dem Voslapper Groden sind eine Vielzahl von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten heimisch. Die Ausgleichsmaßnahmen beschränken sich jedoch bloß auf eine Handvoll davon. Dies ist umso tragischer, da für viele dieser Arten Vorkommen nationaler oder sogar internationaler Bedeutung erfasst wurden.	
B77.7	2.1.1 Fehlende Anerkennung schützenswerter Arten Irreversible Schäden sind z.B. bezüglich der gerade erst wiederentdeckte Hellgrüne Flechteneule (Nyctobrya muralis) zu erwarten. Diese Art galt in Niedersachsen bis zum Fund im Voslapper GrodenNord als ausgestorben. Auch kritisieren wir scharf, dass mit der Planung der Verlust der „bundesweit größten bekannten Population des Blassstirnigen Flechtenbärchens in der Nominatunterart Eilema pygmaeola pygmaeola“ (S.109 f. Umweltbericht) im Voslapper Groden-Nord in Kauf genommen wird. Weiterhin leben dort „außergewöhnlich große Bestände“ (S. 84 Umweltbericht) des Grasfroschs(Rana temporaria), der auf der bundesweiten Vorwarnliste geführt wird. Auch das Vorkommen der ebenfalls auf der bundesweiten Vorwarnliste geführte Waldeidechse (Zootoca vivipara) wird als einmalig für diese Region bezeichnet. Dies legt eine besondere Verantwortung nahe, der nicht nachgekommen wird. Mit 79 Arten wurden in dem Gebiet 20 % des niedersächsischen Artenspektrums an Laufkäfern nachgewiesen, davon stehen fünf auf der Roten Liste, sechs sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt. Auch im Umweltbericht wird dem Gebiet eine hohe Bedeutung für die Laufkäferpopulation zugeschrieben. Auch für Libellen wird dem Voslapper Groden-Nord eine sehr hohe Bedeutung mit einem Vorkommen von mehr als 50 % des niedersächsischen Artenspektrums zugeschrieben. Dies wird deutlich anhand der hohen Zahl an Rote Liste-Arten (12 von 38) und einer streng geschützten Art, wobei nach BNatSchG alle Libellenarten besonders geschützt sind. Und dennoch berufen sich die Planungsträger darauf, keine Maßnahmen für diese Tiere durchführen zu müssen, da es sich nicht um Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie handelt. Vermeidungsmaßnahmen bei Durchführung der Planung sind offensichtlich nicht möglich. Für die o.g. Arten sind jedoch die Kohärenzflächen	Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Plangebiets ist bekannt und Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung. Trotz des hohen Gewichts für die Biodiversität überwiegen aus Sicht der Stadt Wilhelmshaven jedoch die für die Planung sprechenden Belange (gewichtiger Beitrag zur Energieversorgungssicherheit Niedersachsens, Deutschlands und der EU und zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien, wirtschaftliche Belange) das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft. Soweit die betroffenen Schutzgüter zugleich Gegenstand der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiets „Voslapper Groden Nord“ sind, wird ihnen über die strikten Vorgaben des § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 BNatSchG Rechnung getragen. Dies erfordert hier insbesondere Ausgleichsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG, wovon nicht nur die betreffenden Vogelarten profitieren, sondern auch weitere Arten und damit die Biodiversität insgesamt. Denn die weinigen Zielarten des Kohärenzsicherungskonzeptes verfügen über hohe Ansprüche an die Lebensraumbedingungen und fungieren daher als Schirmarten für sehr viele im Gebiet vorkommende Arten. Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans zahlreiche nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Diesbezüglich sind die biotopschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Soweit darüber hinaus Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sonstige Vogelarten betroffen sind, müssen die strikten Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG Beachtung finden. Im – hier gegebenen – Falle einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7

Auslegung

	nicht nur ungeeignet zum Zeitpunkt der Überbauung ihres Lebensraums, sie sind außerdem geographisch unerreichbar. Die Planungsträger nehmen damit in Kauf, diese Populationen zu verlieren und verstoßen damit gegen die o.g. Paragrafen des Artenschutzrechts.	BNatSchG müssen grundsätzlich entsprechende FCS-Maßnahmen ergriffen werden, von denen nach dem Schirmartprinzip wiederum eine Vielzahl an Arten profitiert. Im Übrigen ist für einen hinreichenden Ausgleich zu sorgen. Nach § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft - Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. Über die Vermeidung und den Ausgleich eines zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft ist danach gemäß den Grundsätzen der gerechten Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander planerisch zu entscheiden. Eine Art-für-Art-Prüfung ist nicht erforderlich. Dies hat der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 44 Abs. 5 S. 2 und 5 BNatSchG, der Gegenstand gleich mehrerer Gesetzesnovellen war, wiederholt zum Ausdruck gebracht.
B77.8	Wildbienen Auch der Diskurs um die Schutzbedürftigkeit der Wildbienen bleibt im Umweltbericht aus. Obgleich die Faunistische Bestandserfassung der Wildbienen mit Colletes marginatus, Megachile maritima, Coelioxys conoidea und Megachile circumcincta vier „besonders wertgebende“ Arten nennt, die „in den Binnendünengebieten Nordwestdeutschlands sonst nahezu nicht mehr zu finden sind“ (S. 36), ist im Umweltbericht kein besonderer Schutzbedarf vermerkt. Diese Einschätzung ist offensichtlich fachlich fehlerhaft und zu korrigieren. Ausweichlebensräume für Wildbienen sind durch die Schaffung von Sandbiotopen mit geeigneten Bruthabitaten und Nahrungspflanzen mit geringem Aufwand herzustellen und finden aufgrund ihrer Kleinräumigkeit auch im Raum Wilhelmshaven Platz und bieten gleichzeitig Lebensraum für andere Arten (z.B. Laufkäfer, Reptilien, Schmetterlinge). Es entzieht sich unserem Verständnis, warum auf solch einfache Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden soll. Es wird weiterhin ausgeschlossen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten (wie z.B. auf Reptilien, Amphibien, Laufkäfer, Libellen, Heuschrecken, Wildbienen und terrestrische Säugetiere). Dies ist in keiner Weise nachzuvollziehen. Insbesondere im Fall der Kleintiere werden bei Planumsetzung ganze Populationen vernichtet. Zwar bleibt der nördliche Teil des Gebiets vorerst erhalten, die Vorkom-	In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird dargestellt, dass sämtliche Wildbienenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. c) BNatSchG besonders geschützt sind. Insoweit wird auf die ausführliche Bestandsbeschreibung in Kap. 2.12 verwiesen. Soweit es im Umweltbericht heißt, dass der Voslapper Groden Nord allgemein als artenarm zu bezeichnen ist, weil lediglich die Düne und das nördlich an die LSFO auf HES-Gelände angrenzendes Grünland eine höhere Bedeutung für Wildbienen besitzen, meint dies, dass kein guter bis sehr guter Lebensraum für die Artengruppe vorhanden ist. Der für die besonders wertgebenden Arten bedeutende Bereich erstreckt sich auf eine kleine Fläche im Übergang von der Düne zum östlich gelegenen Grünland. Für diesen Bereich wird ein besonderer Schutzzweck im Umweltbericht ergänzt.

Entwurf

	men der genannten Artengruppen konzentrieren sich jedoch auf den südlichen Bereich, der zur Überplanung vorgeschlagen wird. So zeigen es die individuellen Abbildungen über die Erfassungsorte. Wir kritisieren die fehlende Anerkennung der Erhebungsergebnisse in der Begründung und fordern eine aufrichtige Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen.	
B77.9	Fledermäuse In der Auslegung des B-Planes 225 mit dem Datum vom 11.08.2025 ist keine Berücksichtigung der Stellungnahme des NABU vom 15.11.2023 zum Thema Fledermäuse erkennbar. Wir verweisen daher noch einmal nachdrücklich auf unsere Stellungnahmen von 2022 und 2023. Analog den Aktualisierungen der avifaunistischen Erfassungen erwarten wir auch hier eine Aktualisierung der veralteten und unzureichenden Bestandserfassung aus dem Jahre 2020. Die Bedeutung des Voslapper Groden-Nord als Lebensstätte (Jagdhabitat) der hier vorkommenden Teichfledermaus wurde nicht hinreichend untersucht und gewürdigt. Sowohl der Voslapper Groden-Nord als auch -Süd stellen bedeutende Schutzgebiete für die nach FFH-Richtlinie Anhang II und IV geschützte Teichfledermaus (Myotis dasycneme) dar. Durch diesen hohen Schutzstatus ist der Erhalt dieser Art Gegenstand des öffentlichen Interesses und das Naturschutzgebiet Voslapper Groden-Nord stellt als Nahrungshabitat einen wichtigen Baustein als Lebensraum dieser Art dar. In Niedersachsen wird die Teichfledermaus als stark gefährdet geführt. In der aktuellen Roten Liste (BfN 2020) heißt es dazu: „Insgesamt zeigt sich, dass sowohl in den bekannten Sommer- als auch Winterquartieren die Individuenzahl abnimmt.“ Dies sollte zu vermehrtem Schutz anregen, eine Habitatzerstörung ist nicht hinnehmbar. Die Planungsträger vermuten neben der Funktion als Jagdgebiet außerdem Quartierpotential, führen dies aber nicht weiter aus. Die Tatsache alleine ergäbe die Vorschrift kompensatorischer CEF-Maßnahmen. Dennoch halten die Planungsträger es für unwahrscheinlich, „dass räumlich-funktional wirksame CEF-Maßnahmen zum Eingriff bereitstehen, sodass artenschutzrechtliche Ausnahmen beantragt werden müssen“ (S. 82 Umweltbericht). Dies zeugt von einer mangelhaften Untersuchung und zu leichtfertiger Hinnahme negativer Auswirkungen. Ob CEF-Maßnahmen notwendig sind, richtet sich nach der IST-Situation des Eingriffsgebiets und seiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben. Der IST-Zustand	Die Bestandserfassungen der Fledermausarten können der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Detail entnommen werden. Inwieweit diese hin hinreichend erfolgt sein sollen, ergibt sich aus der Einwendung nicht. Speziell für die Teichfledermaus sind die Vermeidungsmaßnahmen V 2 (Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle) sowie V3 (Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß) vorgesehen bzw. empfohlen, sodass der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

Entwurf

	hinsichtlich der Fledermauspopulationen wurde nicht hinreichend untersucht. Folglich können die Auswirkungen des Vorhabens nicht bewertet und angemessen ausgeglichen werden. Sollte dies nicht nachgeholt werden, ist der Worst-Case zugrunde zu legen. Dies würde die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen zur Folge haben. Wir weisen ferner darauf hin, dass diese vor Eingriff wirksam sein müssen. Den Tatbestand, dass keine CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen, bezweifeln wir. Dieser muss nachvollziehbar nachgewiesen sein, eine Vermutung allein führt nicht zum Ausnahmetatbestand.	
B77.10	Vögel Wir begrüßen die ausführlichen Brutvogelkartierungen der Planungsgruppe Grün über mehrere Jahre. Es ist jedoch zu kritisieren, dass die Rastvögel selber nicht im Fokus der Untersuchungen standen und zweitens die Erhebungen der Rastvögel, die während der Brutvogelkartierung dokumentiert wurden, nicht in den Umweltbericht eingeflossen sind. Im Gegenteil ist unter 2.4 Rastvögel vermerkt, dass aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes keine Anhaltspunkte für eine Bedeutung als Rastgebiet vorliegen und daher weder eine Bestandsbeschreibung noch eine Auswirkungsprognose daher nicht erforderlich seien. Dem widersprechen wir vehement. Die Flächen im Voslapper GrodenSüd und Voslapper Groden-Nord sind bekannte Rastflächen z. B. für Rohrdommeln. Insbesondere vom Personal der Schilfpflege wurden immer wieder Rohrdommelsichtungen gemeldet. Unverständlich ist, dass aus den Kartierergebnissen keine weiteren Kompensationen für Brut- oder Rastvogelarten abgeleitet werden, sondern die Maßnahmen allein auf die sechs wertgebenden Brutarten zur Sicherung der Kohärenz beschränkt bleiben.	Die Bedeutung als Rastgebiet ergibt sich aus großen Ansammlungen von bestimmten Zugvogelarten, sodass die Habitatausstattung in diesem Gebiet als Indikator ausreichend ist. Aufgrund der Ausstattung sind keine großen Vorkommen zu erwarten. Die Rohrdommel ist maßgebliche Zielart für die Konzeptionierung der Kohärenzmaßnahmen. Daher wird hinsichtlich dieser Art geeigneter Ausweichlebensraum zur Verfügung gestellt, selbst wenn sie als Rastvogel betroffen wäre. Da es sich ebenso wie die meisten der übrigen Leitbildarten um eine Art mit sehr anspruchsvollen Lebensraumbedingungen handelt, bieten die Kohärenzmaßnahmen entsprechend dem Schirmart-Prinzip zugleich auch zahlreichen weiteren Arten Lebensraum.
B77.11	Amphibien Die faunistische Bestandserfassung der Amphibien im Voslapper Groden-Nord weist erhebliche Defizite auf, die ihre Aussagekraft und Belastbarkeit in Frage stellen. Besonders problematisch sind Inkonsistenzen in der Paginierung sowie fehlende Begründungen für die Auswahl der untersuchten Gewässer. Eine konsistente Gewässerkarte mit vollständiger Beschreibung, Größe, ökologischer Ausprägung und nachvollziehbarer Auswahl der Untersuchungsflächen fehlt. Damit bleibt unklar, ob die Erhebung tatsächlich repräsentativ für den Untersuchungsraum ist. Darüber hinaus	Im Hinblick auf den Einwand der Stellungnahme, dass Methoden der Arterfassungen mittels Umwelt-DNA-Analysen im Hinblick auf Amphibien nicht angewandt wurden, ist darauf hinzuweisen, dass, auch wenn solche Analyseverfahren sich im Hinblick auf Amphibien immer mehr bewähren und einen wichtigen Beitrag zur Bestimmung des Vorkommens geschützter Arten leisten, sich gleichwohl in naturschutzfachlicher Hinsicht bzgl. der Verwendung von Umwelt-DNA-Analysen zur Artenbestimmung auch hinsichtlich geschützter Amphibien-Arten noch kein wis-

2. Beteiligung

	basiert die angewandte Methodik auf der Bewertungsmatrix von Fischer & Podloucky aus dem Jahr 1997. Diese ist mittlerweile über 25 Jahre alt und wurde in der Fachliteratur mehrfach kritisch diskutiert. Neuere Ansätze berücksichtigen Aspekte wie Habitatqualität, Metapopulationsdynamik und populationsökologische Parameter weitaus systematischer und schließen Ergebnisverzerrungen zuverlässiger aus. Hinzu kommt, dass die Kartierungen lediglich zwischen dem 25. März und dem 3. Juli 2020 erfolgten. Für eine sachgerechte Erfassung wäre jedoch ein Zeitraum von Ende Februar bis Ende August notwendig, idealerweise über mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre, um artspezifische Unterschiede, interannuelle Schwankungen sowie zeitlich versetzte Fortpflanzungsphasen abzubilden. Auch moderne Methoden wie Umwelt-DNA (eDNA), die inzwischen einen etablierten Standard darstellen und die Nachweiswahrscheinlichkeit insbesondere für schwer erfassbare oder seltene Arten erheblich erhöhen, wurden nicht eingesetzt. Angaben zur Nachweiswahrscheinlichkeit, zu möglichen Erfassungsfehlern und zur artspezifisch variierenden Erfassbarkeit fehlen ebenfalls. Ein weiterer wesentlicher Mangel betrifft die Bewertungsgrundlagen. Das Gutachten stützt sich auf die bundesweite Rote Liste der Amphibien aus dem Jahr 2009 sowie auf die niedersächsische Rote Liste von 2013. Beide sind inzwischen überholt. Die aktuelle Revision der bundesweiten Roten Liste von 2020 dokumentiert erhebliche Rückgänge für fast alle Arten, darunter auch für die im Voslapper Groden-Nord nachgewiesenen Erdkröte, Grasfrosch, Seefrosch und Teichmolch. Eine fachgerechte Bewertung muss zwingend auf dieser aktuellen Datenbasis erfolgen. Trotz der methodischen Schwächen der Kartierung ist festzuhalten, dass der Voslapper Groden-Nord ein qualitativ herausragendes Amphibienhabitat darstellt. Besonders hervorzuheben sind die außergewöhnlich großen Bestände des Grasfrosches, einer Art, deren bundesweite Bestandsentwicklung stark rückläufig ist. In Verbindung mit den strukturreichen Feuchtlebensräumen, die eine hohe Reproduktionsrate und Überlebenswahrscheinlichkeit der Amphibienpopulationen begünstigen, und der geringen Störungsintensität durch das bestehende Betretungsverbot kommt dem Gebiet eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Bestandserfassung nicht geeignet, als belastbare Grundlage für die Eingriffs- und Abweichungsprüfung nach § 34 BNatSchG herangezogen zu werden.	senschaftlicher Standard entwickelt hat; von einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren kann daher erst recht keine Rede sein. Die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zur Anwendung kommende Methode der Bestandserfassung und -bewertung geschützter Lebensraumtypen oder Arten ist nicht normativ festgelegt. Die Methodenwahl muss aber dem für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der »besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse« entsprechen (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06). Die angewandten Methoden zur Bestimmung der im Gebiet vorkommenden Amphibien erfüllen die bestehenden wissenschaftlichen Standards; ein zusätzlicher habitatrechtlich relevanter Erkenntniswert ist von einer Umwelt-DNA-Analyse nicht zu erwarten.

Auslegung

	angezogen zu werden. Gleichzeitig wird deutlich, dass das Gebiet selbst eine überregionale Schutzwürdigkeit besitzt und für den Erhalt gefährdeter Amphibienpopulationen von hoher Bedeutung ist.	
B77.12	Pflanzen Nach der Biotopkartierung nehmen Biotoptypen der Wertstufen V und IV 86 % sowie Biotoptypen der Wertstufe III 11 % des Voslapper Groden-Nord ein. Zusammen sind das somit also 97 % hochwertige Biotopflächen, von denen ein erheblicher Teil zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehört (Röhrichte, Sümpfe, Trockenrasen usw.) und in denen zahlreiche gefährdete und geschützte Arten vorkommen. Im Vordergrund stehen basenreiche Sekundärbiotope mit Arten der Küstendünen und der feuchten Küstendünentäler. Eine wirksame Kompensation ist nicht vorgesehen, sondern lediglich Ersatzmaßnahmen für gänzlich andere Biotoptypen und Arten im Kompensationspool Marx-Barge. Das ist eine Missachtung des Grundprinzips der Eingriffsregelung sowie des gesetzlichen Biotopschutzes und daher abzulehnen. Wir fordern im Falle einer Überbauung die Entwicklung standörtlich vergleichbarer basenreicher Sand- und Sumpfbiotope in der Naturräumlichen Region 1 „Watten und Marschen“. Das BNatSchG schreibt vor, dass die Kompensation im selben Naturraum wie der Eingriff erfolgen muss. Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR |Wilhelmshavener Straße 14 | 30167 Hannover|Tel: 0511 / 84 86 73 8 -0 Seite 11 von 26 Der FFH-LRT 7210* „Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae“ ist landesweit in schlechtem Erhaltungszustand und hochgradig gefährdet. Auch wenn dieses Vorkommen nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen wurde, müssen die Ziele der FFH-Richtlinie beachtet werden. Eine Verkleinerung des Verbreitungsgebietes ist zu vermeiden. Daher müsste im Falle einer Überbauung dieses isolierten Vorkommens der LRT, der basenreiche, nährstoffarme Sumpf- oder Moorstandorte benötigt, in einem nahegelegenen Gebiet wiederhergestellt werden. Im Voslapper Groden-Nord kommen mehrere hochgradig gefährdete Pflanzenarten vor. Ein Verlust dieser Populationen ist unbedingt zu vermeiden. Im Falle der Bebauung müssten daher geeignete Ersatzbiotope im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten geschaffen werden, in die diese Arten umgesiedelt werden können. Hervorzuheben sind die geschützten Orchideenarten SumpfStendelwurz (Epipactis palustris), Fleischfarbenes Knabenkraut (Dactylorhiza incarnata) und Übersehenes	Die Biotoptypen sind Gegenstand der Abwägung. Da sich nach Ansicht der Stadt Wilhelmshaven das Planungsinteresse gegenüber dem Integritätsinteresse der Biotoptypen durchsetzt, war auf das Kompensationsinteresse gemäß § 1a Abs. 3 Bau GB auszuweichen. Dem wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen weitgehend Rechnung getragen. Einen funktionsgleichen Ausgleich verlangt § 1a Abs. 3 BauGB nicht (vgl. § 200a BauGB). Soweit die betroffenen Biotoptypen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NNatSchG sind, erfahren sie über jene Vorschriften einen zusätzlichen Schutz. Diesbezüglich erfolgt teilweise eine Befreiung gemäß § 30 Abs. 4 i.V.m. § 67 BNatSchG, im Übrigen wird in eine Ausnahmelage nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiungslage nach § 67 BNatSchG „hineingeplant“. Dabei erfolgt eine Prüfung, ob und wohin Umsiedlungsoptionen für die LRTs und hochgradig gefährdete Arten realisierbar sind. Umstände, die eine Ausnahme oder Befreiung als schlechterdings nicht möglich erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

Entwurf

	Knabenkraut (Dactylorhiza praetermissa) sowie der landesweit vom Aussterben bedrohte Bunte Schachtelhalm (Equisetum variegatum). Diese Arten benötigen kalkreiche Sumpfoder Niedermoorbiotope, die somit in Verbindung mit den zu kompensierenden Biotoptypen hergestellt und dauerhaft gesichert werden müssten. Für die extrem seltene Armleuchteralge (Chara contraria) müsste ein kalkreiches, nährstoffarmes Ersatzgewässer geschaffen werden. Zu kritisieren ist, dass Moose und Flechten nicht erfasst wurden, obwohl mit Torfmoosen und Rentierflechten zumindest zwei Gattungen mit geschützten und gefährdeten Arten vorkommen.	
B77.13	2.2 Schutzgut Fläche Für die Bewertung des Flächenverbrauchs ist es unerheblich, aus welchem Grund eine Fläche existiert, ob sie also künstlich angelegt oder natürlich gewachsen ist. Flächenverbrauch bedeutet stets die Umwandlung unbebauter Flächen in Siedlungs-, Verkehrs- oder Industrieflächen. Genau dies soll im Voslapper Groden-Nord nach den Zielen des Bebauungsplans geschehen. Mit dem Verlust dieser Naturflächen gehen alle von ihnen erbrachten Funktionen unwiederbringlich verloren: Sie stellen nicht nur Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bereit, sondern erfüllen auch wesentliche Aufgaben im Wasserkreislauf als Speicher und Filter, dienen der Sauerstoffproduktion und CO_2- Bindung und tragen zum Schutz vor Umweltextremen bei. Vor diesem Hintergrund ist die Bewertung des Flächenverbrauchs im Umweltbericht unter Punkt 2.18.3.3 (S. 160) sachlich falsch und muss korrigiert werden. Der Verlust von 130 Hektar hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“. Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR |Wilhelmshavener Straße 14 | 30167 Hannover|Tel: 0511 / 84 86 73 8 -0 Seite 12 von 26 Die Festsetzung der GRZ auf 0,8 – mit der Möglichkeit einer Erhöhung auf 0,9 im Ausnahmefall – wird konterkariert durch die Tatsache, dass sämtliche Schutzgutbetrachtungen von einer GRZ von 0,9 ausgehen. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Überbauung von 90 % nicht die Ausnahme, sondern den Regelfall darstellen wird. Dies ist nicht hinnehmbar und steht im klaren Widerspruch zu den niedersächsischen und deutschen Zielsetzungen sowie zur EU-Bodenstrategie 2030.	Der Umweltbericht geht unter Punkt 2.18.3.1 auf die anlagenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche ein. Ausgehend von einem worst case Scenario wird dort eine nahezu vollständige Inanspruchnahme einer Fläche von 130 ha durch Versiegelung und Überbauung beschrieben. Dabei konnten keine etablierten präziseren Bewertungsparameter zur Bestimmung des Schutzguts Fläche als der Grad des Nichtversiegeltseins herangezogen werden. Letztlich wird die nahezu vollständige Inanspruchnahme der Fläche als nicht erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche angesehen, da dies bei Vorhaben einer mit der vorliegenden Angebotsplanung in den Blick genommenen Größenordnung typischerweise einhergehen; folglich entspricht der erwartete Flächenverbrauch dem Mindestmaß der mit der Planung verfolgten bodenrechtlichen Nutzung. Gleichwohl verlieren rund 130 ha nahezu vollständig ihre natürlichen Flächenfunktionen. **Abweichend von der Bewertung im Umweltbericht wird daher im Weiteren von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen.**
B77.14	2.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Da sich aus den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern keine über die bereits im Zusammenhang mit den einzelnen Schutzgütern dargestellten

Abwägung

	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden nur tabellarisch dargestellt. Die Komplexität der Sachlage bedarf einer ausführlichen textlichen Erläuterung. Diese ist nachzuholen.	Komplexwirkungen hinausgehenden Auswirkungen zeitigen, ist die gewählte Darstellung ausreichend.
B77.15	3. Mängel der Abweichungsprüfung nach §34 BNatSchG Abs. 3 – 5 Die Abweichungsprüfung stellt eine besonders strenge Prüfung dar. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass diese in den Planunterlagen auf nur wenigen Seiten abgehandelt wird. Sie steht damit ferner nicht im Verhältnis zum Umfang der Gesamtunterlage. Die FFH-rechtliche Abweichungsprüfung stützt sich hinsichtlich der Kriterien Alternativlosigkeit und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses allein auf das Arcadis-Gutachten. Diese Ergebnisse werden einerseits jedoch lediglich stark verkürzt wiedergegeben. Zudem verweisen wir auf die berechtigten Zweifel an der Unabhängigkeit des Gutachtens hin (s. Kap. 1.3). Eine eigenständige Prüfung der Inhalte scheint angesichts der Mitwirkung derselben Akteure an der Vorversion aus dem Jahr 2023 nicht erfolgt zu sein.	Der Plangeber vertritt die Auffassung, dass im Gutachten Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) der Nachweis zwingenden öffentlichen Interesses ausreichend und nachvollziehbar erbracht wurde.
B77.16	3.1 Fehlen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§34 Abs. 3 Nr. 1) Die Notwendigkeit der Planung wird durch das Vorhandensein zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 2 EEG bekräftigt. Bei zunehmend vielen Energieprojekten wird diese Vorschrift als pauschale Rechtfertigung für die Planung und Durchführung herangezogen und ersetzt eine kritisch-reflexive Auseinandersetzung der tatsächlichen Notwendigkeit. Nach den Methodik-Leitlinien zur FFH-Richtlinie sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Einzelfall anhand des Ziels des Plans oder Projekts sowie der spezifischen Auswirkungen auf betroffene Natura-2000-Gebiete zu beurteilen. Eine kritisch-reflexive Auseinandersetzung mit den Zielen des Klimaschutzes käme außerdem zu dem Ergebnis, dass zum Schutz des Klimas weder ein riskanter und zugleich wirkungsarmer Energie- und Wasserstoffpark erforderlich ist, noch die Entwertung des Schutzgebiets Voslapper Groden-Nord gerechtfertigt erscheint. Dies soll im Folgenden Erklärung finden. Laut Planungsträgern bedeutet der Eingriff in das EU-Vogelschutzgebiet dessen vollständigem Funktionsverlust. Die Vogelschutzrichtlinie verpflichtet zur Sicherung jedes individuell ausgewiesenen Gebiets. Der derart gravierende Eingriff ist nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt, die unmittelbar die Sicherheit, Gesundheit	Ist das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung – wie vorliegend – negativ, kann die Planung oder das Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, in Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art genehmigt werden, wenn keine zumutbare Alternativlösung vorhanden ist. Das gilt auch für Vogelschutzgebiete, für die gemäß Art. 7 FFH-RL die Vorschriften der Habitatrichtlinie Anwendung finden. Verfolgte selbstständige Teilziele brauchen dabei nicht aufgegeben zu werden. Es müssen nur gewisse Abstriche hingenommen werden, sofern sich dann geringere Beeinträchtigungen für das fragliche Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele ergeben. Diese Abstriche gehen aber nicht so weit, dass wesentliche Projektziele aufgegeben werden müssen wie bspw. eine bestimmte Ausbautiefe und ein bestimmter Ausbauumfang für einen bestimmten Verkehrsbedarf, und zwar auch, um die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit eines Infrastrukturprojekts zu stärken (so für den Hamburger Hafen, woraus sich eine bestimmte Ausbautiefe ergab: BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 415). Im

Beteiligung

	oder Verteidigung betreffen – nicht jedoch regionale Wirtschaftsförderung oder hypothetische Versorgungsvorteile. Es ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben in maßgeblicher Weise zur Gesundheit oder zur Versorgungs- und Sicherheitssituation der Bevölkerung beiträgt. Eine Energiemangellage, die entsprechende Eingriffe erforderlich machen würde, ist nicht dokumentiert. Demgegenüber bringt die Zerstörung eines biodiversen Naturraums höchster Güte erhebliche Risiken mit sich – insbesondere angesichts aktueller sicherheitspolitischer Bedrohungslagen, die im Falle von Störungen oder Sabotage eine zusätzliche Gefährdung für die Bevölkerung vor Ort wie auch überregional bewirken könnten. Neben dem Verlust von Lebensraum gehen mit der Rodung und Versiegelung erhebliche ökologische Funktionen verloren: Sauerstoffproduktion, CO_2-Speicherung in Böden und Biomasse, natürliche Luftfilterung und Wasserspeicherung. Diese Leistungen werden durch die Bebauung nicht nur entwertet, auch die Schaffung großer Speichermassen verstärkt zugleich Hitze- und Hochwasserprobleme. Hinzu treten negative Effekte auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Küstenregion, insbesondere für den Tourismus. Emissionen aus den geplanten Prozessen sowie Methanschlupf wirken sich zudem negativ auf Luftqualität und Klima aus. Eine positive Gesundheitswirkung des Vorhabens lässt sich damit nicht begründen. Eine Gegenüberstellung der Klimabilanz liegt den Unterlagen nicht bei. Es stehen erhebliche Emissionen aus Schiffsverkehr, Anlagendrift und LNG-Nutzung, einer möglichen CO_2-Ersparnis durch Wasserstoff gegenüber. Entscheidend ist dabei das Ausmaß des LNG-Imports, das nicht näher definiert wird. In den Unterlagen wird dieser lediglich als Übergangslösung bezeichnet. Dies birgt die Gefahr einer langfristigen Abhängigkeit von fossilem Erdgas. Auch der Hinweis, LNG solle langfristig nur noch in untergeordnetem Umfang genutzt werden, bleibt vage und eröffnet erheblichen Interpretationsspielraum. Ohne belastbare Zahlen ist eine Bewertung des Klimanutzens nicht möglich; angesichts der energieintensiven Prozesse und zusätzlicher Emissionen kann dieser aber allenfalls als neutral oder negativ eingeschätzt werden. Demgegenüber ist unstrittig, dass der Voslapper Groden-Nord ohne Bebauung eine positive Klimabilanz aufweist. Damit bleibt nicht nur die Verträglichkeitsprüfung für das betroffene Natura-2000-Gebiet negativ, sondern auch das Hauptziel des Projekts, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, erweist sich als zweifelhaft. Beide Kriterien der zwingenden Gründe des überwiegen-	Übrigen können wirtschaftliche Belange auch schon auf der Ebene der Bestimmung zumutbarer Alternativen einfließen. Die notwendigen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Der EuGH stellt darauf ab, dass die geltend gemachten Belange so wichtig sein müssen, dass sie gegen die mit dem Habitatschutz verfolgten Ziele, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten, abgewogen werden können. Besondere Bedeutung haben hierbei die grundlegenden Ziele der Union, wozu gerade auch die Versorgungssicherheit im Energiebereich nach Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV zählt (EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, Rn. 156, Inter-Environnement Wallonie (Doel)). Das hiesige Projekt bietet nicht nur die Möglichkeit, den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern zu kompensieren (durch den industriellen Maßstab bewegt sich der Umstieg auf erneuerbare Energie im Terawattstunden-Bereich) voranzutreiben. Dabei ist zu beachten, dass das Potenzial der in Deutschland zur erneuerbaren Energieerzeugung (Wind, Photovoltaik) zur Verfügung stehenden Flächen begrenzt und die Erzeugung im Vergleich zu sonnen- und windreichen Regionen nicht kosteneffizient ist. Perspektivisch müssen strombasierte Energieträger in erheblichem Umfang im Ausland produziert und importiert werden. Das hiesige Projekt kann den Bedarf in der finalen Ausbaustufe zu einem erheblichen Teil decken. Mit ihm kann auch die Energieversorgungssicherheit Deutschlands insoweit gesichert werden, als nicht nur e-NG, sondern bei Bedarf auch Erdgas importiert werden kann. Einer für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich tragfähigen wirtschaftlichen Gründe ist zudem die regionale Strukturhilfe, wozu etwa Gesichtspunkte des Arbeitsplatzerhalts bzw. der Förderung des Arbeitsmarktes oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zählen. Mit dem Projekt steht die Entwicklung vielfältiger Arbeitsplätze bevor. Bis zum Jahr 2029 können in Wilhelmshaven insgesamt etwa 600 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, bis zum Jahr 2050 sogar ca. 1.600 Arbeitsplätze. Dies ist angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Wilhelmshaven von hohem Gewicht. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wilhelmshaven hier nicht einfach nur ein Industriegebiet ausweist, sondern, um den besonderen Belangen Rech-

Entwurf

	den öffentlichen Interesses sind damit nicht erfüllt. Im Zusammenhang mit der mangelhaften Methodik der Alternativenprüfung, wie oben beschrieben, wird deutlich, dass die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht gegeben sind. Hinzu kommt, dass das Vorhaben rechnerisch bis 2030 den bundesweiten Wasserstoffbedarf decken soll, während bereits andere Projekte (u.a. Friesen Elektra in Gödens, Uniper im Rüstersieler Groden) in Planung sind. Dies relativiert die behauptete Unabdingbarkeit weiter. Nach einer unabhängigen Studie im Auftrag des NABU sprechen sich über 90 % der Bevölkerung für den Wert der Natur und die Wiederherstellung von Ökosystemen aus – ein klarer Beleg, dass auch der Schutz wertvoller Gebiete im öffentlichen Interesse liegt und nicht pauschal mit Hinweis auf Sicherheitserwägungen verdrängt werden darf.	nung zu tragen, ein sonstiges Sondergebiet für ein Green Energy Hub. Nur für solche Vorhaben darf das Plangebiet in Anspruch genommen werden. Die Versorgung mit Energie und Energieträgern ist essenziell für ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben; es handelt sich um einen elementaren Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dabei ist es nicht nur politisch mehrheitlich erwünscht, sondern auch gesetzlich vorgegeben, den Energiebedarf perspektivisch zu 100 % aus erneuerbaren Quellen zu decken. Wasserstoff spielt dabei eine zentrale Rolle. Die große Bedeutung des Hafens für die wirtschaftliche Weiterentwicklung wird nicht zuletzt auch durch die überlagernde Festlegung des Gebiets im Landes-Raumordnungsprogramm in der aktuellen Fassung als „Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ deutlich. Im Übrigen ist zwar zutreffend, dass der Bebauungsplan Nr. 225 die Nutzung auch für „blaue“ Energieträger ermöglicht. Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets stellen jedoch klar, dass dies nur einen Übergangszeitraum bis zur industriellen Marktgängigkeit von Wasserstoff umfasst bzw. in besonderen Bedarfsfällen zulässig ist und sichergestellt sein muss, dass die hier neu entstehenden Anlagen wasserstofffähig sind.
B77.17	3.1.1 Gefahr der Zentralisierung der deutschen Energieinfrastruktur Im Gutachten wird Wilhelmshaven als künftiger „Energiehub“ dargestellt, an dem eine Vielzahl energiebezogener Infrastrukturen – LNG-Terminals, der geplante Import von e-NG (synthetischem Methan), das Wasserstoff-Backbone, Pipelineanbindungen, Kraftwerke und Speichereinrichtungen – gebündelt werden sollen. Diese Standortkonzentration wird als Vorteil herausgestellt, da Synergieeffekte entstünden und bestehende Hafen- und Pipelineinfrastrukturen genutzt würden. Eine kritische Analyse zeigt jedoch erhebliche Risiken für Resilienz und Versorgungssicherheit. Bei den geplanten Anlagen handelt es sich um kritische Infrastruktur im Sinne der CER-Richtlinie (EU 2022/2557) sowie des BSI-Gesetzes, da sie in großem Umfang für die Energieversorgung von Bevölkerung und Industrie relevant sind. Eine räumliche Konzentration solcher Infrastrukturen erhöht die Anfälligkeit gegenüber Störungen, technischen Ausfällen, Bränden, Havarien, Naturgefahren oder gezielten Angriffen erheblich. Anders als bei dezentral verteilten Strukturen kann ein einzelnes Ereignis potenziell den gesamten Energiehub betreffen. In Wilhelmshaven ergibt sich	Unbestritten birgt eine räumliche Konzentration wichtiger Infrastrukturen mit Blick auf die nie gänzlich auszuschließende Anfälligkeit gegenüber Störungen, technischen Ausfällen, Bränden, Havarien, Naturgefahren oder gezielten Angriffen Risiken. Nach Einschätzung der Stadt Wilhelmshaven wiegen diese Risiken jedoch die erheblichen Nachteile einer Diversifizierung und räumlichen Streuung auf. Beides verlangt ein erhebliches Maß mehr an Infrastruktur. Gerade bei einem derart dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland mit ihrem hohen Energiebedarf lässt sich Diversifizierung und räumliche Streuung als Strategien nicht durchhalten können. Beim Wasserstoff kommt hinzu, dass flüssiges e-NG über sogenannte kryogene Leitungen transportiert wird, die unter Druck stehen und extrem kalte Medien transportieren können. Je länger die zu überbrückenden Transportwege sind, desto größer ist der Energieverlust und das Sicherheitsrisiko. Dies setzt bereits

Arbeitsexemplar

	eine besondere Risikolage durch die Kumulation von bereits bestehender LNG-Infrastruktur, den geplanten Energiepark mit Elektrolyse, Methanisierung und Rückumwandlung, vorhandenen Pipelines und Kraftwerken sowie weiteren Projekten wie Offshore-Wind. Diese Ballung widerspricht dem in sicherheits- und energiepolitischen Debatten regelmäßig hervorgehobenen Prinzip der Diversifizierung und räumlichen Streuung. Statt Resilienz zu stärken, entsteht die Gefahr eines „Single Point of Failure“ für die deutsche Wasserstoff- und e-NG-Importstrategie. Zusätzlich ergeben sich erhebliche Umweltrisiken: Der Standort liegt in einer besonders sensiblen Küsten- und Marschenlandschaft, die durch den Klimawandel verstärkt Sturmfluten und Meeresspiegelanstieg ausgesetzt ist. Die Konzentration von Anlagen mit hohem Gefahrenpotenzial an einem küstennahen Standort kann im Fall von Extremereignissen zu Kaskadeneffekten führen, bei denen Schäden an einzelnen Anlagen Folgeschäden in der gesamten Infrastruktur nach sich ziehen. Darüber hinaus berücksichtigt das Arcadis-Gutachten die Summations- und Kumulationseffekte nicht in ausreichendem Maße. Während jede Einzelanlage bereits erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung hätte, führt die gleichzeitige Bündelung zu einer exponentiellen Steigerung ökologischer Belastungen (z. B. Lärm, Licht, Emissionen, Flächenverbrauch). Stattdessen werden Einzelaspekte isoliert und überwiegend positiv bewertet, ohne die Gesamtrisikobelastung in die Analyse einzubeziehen. Bewertet man diese Konstellation unter dem Maßstab des § 34 Abs. 3 BNatSchG, ergibt sich ein doppeltes Problem: Einerseits wird ein hochrangiges Schutzgebiet irreversibel zerstört, andererseits trägt das Vorhaben nicht zu einer robusten, sicheren und resilienten Energieversorgung bei, sondern schafft im Gegenteil eine strategische Verwundbarkeit. Das Kriterium des „überragenden öffentlichen Interesses“ verlangt jedoch, dass ein Projekt nicht nur Bedarfe adressiert, sondern auch dauerhaft sicher und widerstandsfähig ausgestaltet ist.	naturgemäß einer räumlichen Streuung Grenzen. Werden wichtige Versorgungseinheiten und Infrastrukturen gebündelt, stellen sie freilich sehr vulnerable Punkte und potenzielle militärische Ziele dar, lassen sich auf der anderen Seite aber auch sowohl gegen Naturkatastrophen als auch militärische Bedrohungen besser verteidigen als weit verstreute, diversifizierte Versorgungseinheiten. Eine Pflicht zur Diversifizierung und räumlichen Streuung ist daher auch der Richtlinie (EU) 2022/2557 vom 14.12.2022 über die resilienzkritischer Einrichtungen nicht zu entnehmen. . Es ist des Weiteren zwar zutreffend, dass der Bebauungsplan Nr. 225 die Nutzung auch für „blaue“ Energieträger ermöglicht. Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets stellen jedoch klar, dass dies nur einen Übergangszeitraum bis zur industriellen Marktgängigkeit von Wasserstoff umfasst bzw. in besonderen Bedarfsfällen zulässig ist und sichergestellt sein muss, dass die hier neu entstehenden Anlagen wasserstofffähig sind. Der Import von LNG wird nahtlos in den Import von e-NG übergehen, entsprechend der kommerziellen und wirtschaftlichen Lage. Entscheidend für die Abwägung ist die Fähigkeit zum Import von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten. Ob und wann Wasserstoff im industriellen Maßstab tatsächlich marktgängig wird, hängt von externen Faktoren ab, die durch Bauleitplanung nicht beeinflusst werden können.
B77.18	3.2 Mangelnde Rechtfertigung der Alternativlosigkeit (§34 Abs. 3 Nr. 2) Bezüglich des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG wird das Projekt als für die nationale Energie- und Klimapolitik alternativlos bezeichnet. Eine vergleichende Prüfung möglicher	Der Plangeber hält die Prüfung alternativer Standorte im Gutachten Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung

2. Beteiligung

	alternativer Anlagen zur Erreichung der Klimaneutralität Deutschlands bis 2045 wird aber nicht vorgenommen. Diese Annahme steht ferner im deutlichen Widerspruch zum tatsächlichen Entwicklungsstand der Wasserstoffwirtschaft. Der weltweite Ausbau elektrolytischer Kapazitäten und die Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff sind derzeit marginal, vielfach mit Projektverzögerungen verbunden und bleiben weit hinter den politischen Zielpfaden zurück. Zugleich basiert das Vorhaben auf Technologien, die im industriellen Maßstab noch nicht etabliert sind und in den ersten Ausbaustufen nur geringe Wirkungsgrade erreichen (vgl. auch Kap. 3.1 und 3.1.1) Für die Standortsuche wurden weiterhin derart restriktive Ausschlusskriterien angesetzt – etwa eine bestimmte Flächengröße oder Mindestwassertiefe –, dass dadurch faktisch alle alternativen Standorte unberücksichtigt blieben. Verstärkt wird dies durch die Argumentation um lokale Entwicklungsziele, insbesondere des regionalen Wirtschaftsaufschwungs in Wilhelmshaven, die als zwingendes Kriterium vorausgesetzt werden. Dadurch wird die Abweichungsprüfung inhaltlich verzerrt und ist so nicht tragfähig. Grundsätzlich ist das Vorbringen einer Alternativlosigkeit bei einem angebotsorientierten Bebauungsplan ohnehin höchst zweifelhaft. Zusammenfassend sind vor diesem Hintergrund eines fehlenden zwingenden Grundes des überragenden öffentlichen Interesses sowie der mangelnden Rechtfertigung der Alternativlosigkeit die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung nach § 34 BNatSchG nicht erfüllt.	zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) für ausreichend und nachvollziehbar. Zumutbare Alternativen i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind vorliegend nicht gegeben. Das Projekt verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen dient es dem Erreichen deutscher und europäischer Klimaschutzziele und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung. Inzwischen ist es nicht nur bei der Strategie geblieben, sondern wurde die Wasserstoffstrategie auch in zahlreiche Gesetze implementiert (GEG, WPG, EEG 2023, EnWG). Es handelt sich um eine unmittelbar demokratisch legitimierte gesetzgeberische Entscheidung, die in Ansehung der von verschiedener Seite gegen den Einsatz von Wasserstoff vorgebrachten Bedenken und Gegenargumente getroffen wurde. Hierauf baut der Bebauungsplan Nr. 225 auf. Zum anderen trägt es zum Aufschwung der regionalen Wirtschaft bei und dient der Weiterentwicklung des Standorts Wilhelmshaven für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und damit Norddeutschland, dem Küstenraum sowie der Region Wilhelmshaven. Es gibt eine Reihe von Parametern, die unabdingbar für die Ansiedlung der mit dem festgesetzten Sondergebiet adressierten Unternehmen sind: • Zufahrtstiefe: Wassertiefe der Zufahrt mind. 16,7 m SKN, • Manövrierraum: ausreichender Manövrierraum der Hafenanlage mit einem Drehkreisdurchmesser von mindestens 550 m, • Raum für Schiffsanleger: Raum für wenigstens vier Liegeplätze für Anleger für Großschiffe (AFG), • Landfläche: Verfügbarkeit von geeigneten Industrie- und Hafenflächen, mind. 130 ha. Ohne Erfüllung dieser Standortbedingungen kann nicht mit einem entsprechenden, immerhin erheblichen Investment gerechnet werden.

2. Beteiligung

		Bei der Alternativensuchen wurden 17 Standorte näher geprüft. Einen vergleichbaren Zielerfüllungsgrad weisen nur noch die Standorte „Wilhelmshaven Heppenser Groden“ und „Wilhelmshaven Rüstersieler Groden“ auf. Vorliegende Planungen gewerblicher Vorhaben seitens der Eigentümer und fest disponierte Infrastrukturvorhaben schränken die Gebiete in der Flächenverfügbarkeit jedoch sehr stark ein. Insgesamt hat die Prüfung damit ergeben, dass der gewählte Standort – als einziger deutscher Tiefwasserhafen – ideale nautische und infrastrukturelle Standortfaktoren (wie nahegelegene bestehende Kavernenspeicher sowie eine leistungsfähige Hinterlandanbindung mit Anschluss an das europäische Erdgasfernleitungsnetz, an Autobahn- und Schienenverbindungen) aufweist, da er bereits über ein zusammenhängendes Flächenreservoir in direkt angrenzender Küstenlage verfügt. Hinzu kommt, dass der Standort bereits als nationale Energiedrehscheibe besteht, über die derzeit fossile Energieträger importiert werden. Dabei ist auch die kritische Zeitscheine hinsichtlich der Umsetzung der Klimaziele (weitgehende Klimaneutralität bis spätestens 2045) zu berücksichtigen. Für die Einzelheiten der Prüfung wird auf die eigens dafür erstellte Unterlage verwiesen.
B77.19	3.3 Fehlende Sicherung der Kohärenz (§34 Abs. 5) 3.3.1 Ökologische Bedeutung des Voslapper Groden-Nord Der Voslapper Groden-Nord stellt ein in seiner Ausprägung einzigartiges Gebiet der niedersächsischen Küstenlandschaft dar. Entstanden durch Aufspülung und Eindeichung, liegt er in unmittelbarer Nähe zum UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer und ist durch eine außergewöhnliche Vielfalt unterschiedlicher Lebensräume gekennzeichnet. Neben ausgedehnten Röhrichten, Feuchtwiesen und Kleingewässern finden sich Trockenrasen und Pioniergesellschaften, die in dieser Kombination hochgradig schutzwürdig sind. Der Landschaftsrahmenplan Wilhelmshaven weist den dort vorkommenden, teils landesweit gefährdeten Biotoptypen eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopund Artenschutz zu. Darüber hinaus übernimmt das Gebiet eine wichtige Funktion im überregionalen Biotopverbund, insbesondere als Ersatzlebensraum für durch Nutzungsintensivierung verdrängte Arten. Von besonderer naturschutzfachlicher Relevanz ist die Funktion des Grodens als Brut- und Rastgebiet für gefährdete Vogelarten. Hierzu zählen insbesondere das Tüpfelsumpfhuhn	Im Gutachten Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG (planungsruppe grün, 2025) erfolgte der Nachweis, dass „unter der Voraussetzung, dass die geplanten Kohärenzmaßnahmen in ausreichender Quantität durchgeführt werden, eine dauerhafte Sicherstellung des kohärenten Netzwerkes Natura 2000 gewährleistet werden kann. Die Stadt Wilhelmshaven hat als zuständige Naturschutzbehörde festgelegt, dass ein Bedarf an Kohärenzflächen in Höhe von mindestens 335 ha besteht und dies dem Bedarf für die vollständige Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes entspricht („Kohärenzbedarf") und dass der Kohärenzbedarf durch die geplanten Kohärenzflächen gedeckt werden kann. Dazu heißt es im bestehenden städtebaulichen Vertrag mit der JWP-M: *„[…] verpflichtet sich die JWP-M gegenüber der Stadt Wilhelmshaven, die im Kapitel ‚Abweichungsprüfung‘ des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 225 ‚Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager‘ der Stadt Wilhelmshaven näher be-*

Arbeitsdruck

	(Porzana porzana) und die Rohrdommel (Botaurus stellaris). Der Standarddatenbogen weist für das Tüpfelsumpfhuhn „landesweit herausragende Brutdichten“ aus (Arcadis-Gutachten, S. 15). Die Brutvogelkartierungen 2021, 2023 und 2024 bestätigen die herausragende Bedeutung: Der innere feuchte Bereich ist als Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung einzustufen, der äußere trockene Bereich von regionaler Bedeutung. Mit acht Brutpaaren weist der Standort die höchste Dichte des Tüpfelsumpfhuhns in Niedersachsen seit dem Jahr 2000 auf. Beide Arten gelten zudem als sogenannte Schirmarten: Ihre Habitatansprüche sichern zugleich die Lebensgrundlagen zahlreicher weiterer spezialisierter Tier- und Pflanzenarten. Ihr Schutz entfaltet damit eine Schirmwirkung für die gesamte Lebensgemeinschaft des Gebietes.	*zeichneten Flächen zur Herstellung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kohärenz zur Verfügung zu stellen. Die hierfür erforderliche rechtliche Sicherung erfolgt durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB zugunsten der Stadt Wilhelmshaven. JWP-M wird der Stadt Wilhelmshaven bis zum Satzungsbeschluss die Eintragung der Dienstbarkeiten in einer Form bewilligen, die die Stadt Wilhelmshaven in die Lage versetzt, die Eintragung der Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 29 Abs. 1 GBO eigenständig herbeizuführen. JWP-M verpflichtet sich, auf eigene Kosten die rechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Herrichtung der Kohärenzflächen auf den Kohärenzflächen durchzuführen und die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.* *[…]* *[…] Der Ausgangszustand ist zu dokumentieren, nach Abschluss der Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen ist jeweils ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen zu erstellen, über die Entwicklung der Flächen und das Maß der Zielerreichung ist nach einem Jahr, nach drei Jahren und nach fünf Jahren ab Herstellung der jeweiligen Maßnahme ein Bericht zu erstellen, sofern das jeweilige Entwicklungsziel nicht bereits zuvor erreicht ist.“* Die Kohärenzmaßnahmen müssen sich an den Lebensraumansprüchen der für die Schutzgebietsausweisung maßgeblichen Arten orientieren, eine exakte Gleichartigkeit zum künstlich entstandenen Voslapper Groden ist nicht möglich und nicht erforderlich. Eine direkte Umsiedlung (von Arten) ist im Sinne der Kohärenzanforderungen nicht vorgesehen. Die Flächen sollen jedoch derart entwickelt werden, dass eine Neubesiedlung und Reproduktion mit den Zielarten (wissenschaftlich belegt) höchst wahrscheinlich ist. Durch Ausgestaltung der Kohärenzkulissen in einen sehr günstigen Zustand für die Zielarten bilden sich „schirmende Funktionen“ für eine hochwertige Lebensraumentwicklung weiterer derzeit im Voslapper Groden Nord anzutreffender Arten und Lebensgemeinschaften. Die artspezifische Störungsempfindlichkeit wurde berücksichtigt. Selbst mit äußerst konservativen Annahmen werden die Verlustreviere des Voslapper Groden Nord im mehrfachen Verhältnis ausgeglichen. Die räumliche Nähe ist nachrangig, da nicht die Individuen oder die Population des Voslapper Groden Nord ausgeglichen, sondern das europaweite Natura 2000-Netzwerk gesichert werden muss.

2. Beteiligung

		Letztendlich kommen Kohärenzmaßnahmen in der gesamten biogeographischen Region Deutschlands in Frage. Diese Mindestvorgabe ist jedoch nicht das Ziel, sodass Flächen innerhalb der Distanz der Jungendispersion der Rohrdommel gewählt wurden.
B77.20	3.3.2 Rechtlicher Rahmen Der Voslapper Groden-Nord ist Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und nach der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) ausgewiesen. Damit gilt ein strenges Schutzregime, wonach erhebliche Beeinträchtigungen grundsätzlich unzulässig sind. Maßgeblich ist Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Lebensräume der in Anhang I gelisteten Arten dauerhaft zu sichern. Ergänzend bestimmt Art. 6 FFH-Richtlinie (92/43/EWG), dass Verschlechterungen von Natura-2000-Gebieten nur aus zwingenden Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und unter Durchführung geeigneter Kohärenzmaßnahmen zulässig sind. Diese unionsrechtlichen Vorgaben sind im BNatSchG umgesetzt: § 33 BNatSchG untersagt Projekte oder Pläne, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes führen können und § 34 Abs. 3–5 BNatSchG erlaubt ein Projekt nur, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen (vgl. dazu Kap. 3.1), keine zumutbaren Alternativen bestehen (vgl. dazu Kap. 3.2) und geeignete Kohärenzmaßnahmen durchgeführt werden, die den Schutz des Netzes insgesamt sichern (vgl. dazu Kap. 3.3.3). Die Rechtsprechung des EuGH (C-258/11 „Sweetman“, Rn. 44) stellt klar: Pläne oder Projekte, die die dauerhafte und unumkehrbare Beseitigung eines Teils eines Schutzgebiets bewirken, dürfen nicht zugelassen werden, wenn dadurch die Kohärenz des Natura-2000-Netzes beeinträchtigt würde. Das BVerwG (Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06) verlangt ergänzend, dass Kohärenzmaßnahmen „in sachlichfunktionalem Zusammenhang mit den beeinträchtigten Bestandteilen“ stehen.	Kenntnisnahme
B77.21	3.3.3 Kohärenzmaßnahmen 3.3.3.1 Umfang der Maßnahmen Das Arcadis-Gutachten erkennt die „sehr hohe Bedeutung“ des Gebiets zwar an (S. 35), verfehlt aber eine sachgerechte Würdigung. So fehlt eine differenzierte Darstel-	Das hier angesprochene Kapitel 5.1.5 des Arcadis-Gutachtens dient ausschließlich einer überblicksartigen Einordnung der Artbestände in ihren nationalen und europäischen Kontext. Es hat keine Bewertungsfunktion innerhalb der Prüfung des §

2. Beteiligung

	lung der Flora und der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Die Datengrundlage ist daher unzureichend. Zudem wird die besondere Verantwortung für kleine und periphere Vorkommen hoch bedrohter Arten wie Rohrdommel und Tüpfelsumpfhuhn nicht ausreichend berücksichtigt. Stattdessen erfolgt eine rein relative Bewertung im Verhältnis zu nationalen und europäischen Gesamtpopulationen, wodurch die genetische und populationsökologische Bedeutung lokaler Vorkommen unzureichend erfasst wird. Schließlich bleibt auch die angekündigte Berücksichtigung aller relevanten Arten nach Art. 4 Vogelschutzrichtlinie oberflächlich und daher nicht nachvollziehbar. Im Umweltbericht (S. 260) heißt es, die Avifauna sei sowohl durch artenschutzrechtliche als auch gebietsschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen abgedeckt. Es sind Kompensationsmaßnahmen für die sechs wertgebenden EU-Vogelarten geplant (Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Wasserralle, Rohrdommel und Rohrschwirl). Der Standarddatenbogen 2021 listet insgesamt jedoch 18 Arten mit signifikanten Vorkommen (Populationsbewertung) auf. In Kap. 3.2.3 ist diese Auflistung zu finden. Es fehlt jedoch jegliche textliche Auseinandersetzung damit, warum diese Arten nicht in der artenschutzrechtlichen Kompensation inbegriffen sind. Diese ist zwingend nachzuholen. Die umfangreichen Brut- und Rastvogelkartierungen ergeben außerdem: „Von den nachgewiesenen Arten stehen 21 Arten im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, 40 sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und 64 Arten stehen entweder auf einer der Vorwarnlisten oder auf einer der Roten Listen mindestens mit dem Gefährdungsstatus gefährdet“ (S. 58 Umweltbericht). Auch hier fehlt jede fachliche Auseinandersetzung mit dem erforderlichen artenschutzrechtlichen Kompensationsbedarf. Die Planungsträger zeigen hier eine deutlich unterschätzte Schutzverantwortung. Auf Seite 62 der Begründung des B-Plans heißt es, dass die Maßnahmen durch vertragliche Regelungen zwischen der Stadt Wilhelmshaven und den Planungsträgern bzw. dem Land Niedersachsen gesichert werden. Zur Nachvollziehbarkeit und Bewertung der Art und des Umfangs der Kohärenzmaßnahmen ist die Einsicht in diese Unterlagen erforderlich, da sie im Umweltbericht nur mangelhaft dargelegt sind. Das Auslegen der Dokumente hätte u.U. diese Informationslücken schließen können und daher Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung sein müssen. Auch unser Antrag auf Herausgabe der Verträge nach UIG vom 19.09.2025 als Reaktion auf die Lücke in den Antragsunterlagen blieb bislang unbearbeitet.	34 BNatSchG. Die Bewertung des Erhaltungszustands wurde — wie im Umweltbericht dargestellt — korrekt auf der Ebene des Schutzgebiets vorgenommen. Die Entscheidungsfindung im Rahmen des Satzungsbeschlusses erfolgt im Übrigen nicht auf der Grundlage dieses einen Gutachtens, sondern es werden sämtliche eingeholte Unterlagen einschließlich der im Rahmen des Bauleitplanverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt. Die vom Einwender vermisste differenzierte Darstellung der Flora und der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen erfolgt dabei im Umweltbericht. Im Übrigen richtet sich die Konzeptionierung der Kohärenzmaßnahmen zwar an den genannten Leitarten aus. Aufgrund deren überwiegend anspruchsvoller Lebensraumbedingungen genügen die Flächen damit jedoch auch einer Vielzahl weiterer Arten als Lebensraum. Damit orientiert sich die Stadt Wilhelmshaven an dem Grundgedanken, der auch Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) zugrunde liegt: Für die Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VRL werden die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete identifiziert und ausgewählt. Die insofern auswahlbestimmenden Arten stellen dabei gleichsam ein Indiz für die auch im Übrigen besondere Lebensraumeignung des jeweiligen Gebiets für auch weitere Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VRL dar. Daher ist es richtig, sich auch bei der Auswahl der Kohärenzflächen und der Planung der hier umzusetzenden Maßnahmen an den Arten auszurichten, derentwegen das zu kompensierende Schutzgebiet ausgewählt worden ist. Zum besonderen Artenschutz sei auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen. Städtebauliche Verträge enthalten in der Regel auch Informationen, die dem Geheimnisschutz unterfallen (z.B. Preise). Sie sind daher grundsätzlich nicht Gegenstand der auszulegenden Unterlagen. Es reicht vielmehr aus, dass ihr maßgeblicher Inhalt – soweit abwägungsrelevant – in den ausgelegten Planunterlagen wiedergegeben wird. Dies ist hier erfolgt. Im Übrigen ist dem Einwender auf seine Umweltinformationsanfrage hin der in den Planunterlagen erwähnte städtebauliche Vertrag imzwischen in anonymisierter Form ausgehändigt worden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B77.22	3.3.3.2 Eignung der Maßnahmen und Flächen Die in der Natura-2000-Abweichungsprüfung vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen sollen auf fünf geographisch voneinander getrennte Standorte verteilt werden: Wiefels, Reepsholter Tief, Oberhammelwarden, Elsfleth und Hemmoor. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Zweifel an deren Eignung, die im Folgenden Näher ausgeführt werden sollen. Den Antragsunterlagen kann außerdem nicht entnommen werden, dass alle vorgeschlagenen Flächenkomplexe (insbesondere Wiefels und Elsflether Sand) bereits rechtlich gesichert sein. Wir weisen darauf hin, dass dies für den Planungsentscheid zwingend erforderlich ist. Zerstörung eines zusammenhängenden Lebensraums: Mit der Überplanung des Voslapper Groden-Nord wird nicht nur ein einzelnes Gebiet beeinträchtigt, sondern ein größerer, aus den beiden Natura-2000-Gebieten Voslapper Groden-Nord und -Süd bestehender zusammenhängender Lebensraum zerschlagen. Dies führt zu einer massiven Fragmentierung, die durch die geplante Stückelung in fünf weit voneinander entfernte Kleinstareale noch verstärkt wird. Wissenschaftliche Evidenz zu Fragmentierungseffekten: Studien zeigen Verluste an Artenvielfalt zwischen 13–75 % sowie substanzielle Beeinträchtigungen zentraler Ökosystemprozesse (Haddad et al. 2015; Newbold et al. 2015; Warneke et al. 2021). Besonders gravierend sind Randeffekte (edge effects), die bis zu 100 m in Kernzonen hineinwirken (Murcia 1995; Pfeifer et al. 2017). Ein Vergleich der Kompaktheitswerte unterstreicht die Problematik: Während der Voslapper Groden-Nord mit 258 ha Fläche und 7.600 m Umfang einen günstigen Wert (0,00295 m^{-1}) aufweist, schneiden die Ersatzflächen deutlich schlechter ab (vgl. Abbildung 1). Damit ist eine Zunahme negativer Randeffekte unvermeidbar.	Der Hinweis wir zur Kenntnis genommen, jedoch fachlich nicht geteilt. Zur Wahrung der Integrität des Natura-2000-Netzes der EU sind Kohärenzmaßnahmen notwendig. In den EU-Richtlinien und Arbeitshilfen zur rechtlichen Auslegung und fachlichen Anwendung bei Kohärenzplanungen gibt es jedoch keine Restriktionen, die besagen, dass eine Aufsplittung in mehrere Kohärenzteilgebiete unzulässig wäre. Es gilt demnach die Integrität des NaAtura 2000-Netzes und die Funktionalität und Eignung der Gebiete für die Zielarten zu gewährleisten. Dies kann durchaus aufgeteilt und differenziert auf mehrere Standorte erfolgen. Direkte Beeinträchtigungen des benachbarten EU-Vogelschutzgebietes Voslapper Groden Süd sind gutachterlich belegbar ausgeschlossen worden. Den hier zitierten Gutachten zu Fragmentierungseffekten können die Erkenntnisse aus Großbritanien zu kurzfristig erreichbarer Funktionalität in den neu schaffenden Kohärenzkulissen entgegengehalten werden. Im Übrigen erfolgt hier keine Fragmentierung, werden neue Schutzgebiete entwickelt. Die angestrebten Kohärenzkulissen erfüllen Mindeststandards hinsichtlich der Größe und der Revieransprüchen der Zielarten desim Voslapper Groden Nord. Eine Verteilung auf mehrere standorteStandorte macht es zudem statistisch wahrscheinlicher, dass die Gebiete tatsächlich von den Zielarten erkannt und angenommen werden. Eine räuümlich verteilte Verbreitung der Zielarten wirkt zudem Ausfalleffekten durch StöreiegnisseStörereignissen wie exemplarisch der Vogelgrippe entgegen und kommt dem Gedanken der Realisierung eines europäischen Biotopverbundsystems entgegen. Den Kohärenzkulissen werden fachplanerisch hergeleitet funktional hochwertige Kernzonen zugewiesen sowie umrandende Pufferzonen, welche potentiellepotenzielle Störungen in die Kernzonen mindern sollen. Am Voslapper Groden bestehen nur im Geringen Umfang Kernzonen die nicht durch umliegende Nutzungen beeinträchtig werden. Zu nennen sind hier die betrieblichen Immissionen des

2. Beteiligung

		angrenzenden HES-Standortes, des INEOS-Werkes sowie des westlich benachbarten Windparks und der Hafeninfrastruktur (LNG-Terminals und perspektivisch ein neuer Großanleger (AVG). Die angestrebte Gebietsgröße liegt zunächst im Ermessen des Planungsträgers, der alles Notwendige veranlasst, dass diese Flächen die notwendige Kohärenzeignung erreichen.
B77.23	**Abbildung 1: Verhältnis von Umfang [m] zu Fläche [ha] des Voslapper Groden-Nord sowie der 5 potentiellen Ausgleichsflächen** 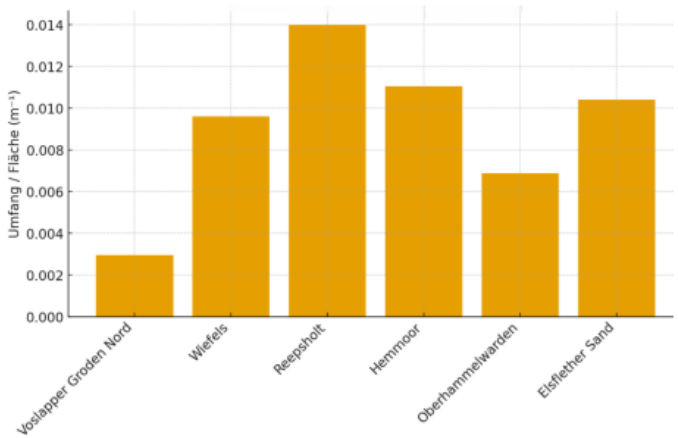	Kenntnisnahme
B77.24	Problematische Erfolgsaussichten bei Leitarten: Die Möglichkeit, neue Schilfbestände anzusiedeln, darf nicht mit einer automatischen Wiederansiedlung der Rohrdommel gleichgesetzt werden. Zwar liegen aus Großbritannien positive Beispiele vor (White 2004, 2009; White et al. 2014), diese stehen jedoch im Widerspruch zu Studien, die auf die geringen Erfolgsaussichten in fragmentierten Habitaten hinweisen (Liu et al. 2018). Die ausgewählten Kohärenzflächen sind für eine Erfolgsaussicht viel zu klein, eine Entwicklung hinreichend großer Gewässerflächen ist	Die angesprochene Publikation von Liu et al. (2018) behandelt das Thema: Wie wirkt sich die Biodiversität auf Ökosystemfunktionen aus und hat das Ziel einen Rahmen zu entwickeln, der die Fragmentierung von Lebensräumen mit der BEF-Beziehung aus landschaftlicher Perspektive verbindet. Dafür wird eine Literaturauswertung vorgenommen. Es geht also um die Zerteilung von großmaßstäblichen Gebieten in mehrere, isolierte Flecken und die Wirkung dieses Vorgangs auf die Biodiversitäts-Ökofunktions-Beziehung. Vorliegend wird kein Lebensraum aus landschaftlicher Perspektive zerschnitten, insbesondere kein Lebensraum, der in

	nicht möglich. Eine Wiederansiedlung ist daher keineswegs garantiert, sondern eher unwahrscheinlich. Fehlende methodische Fundierung: In den Unterlagen fehlen quantitative Analysen auf Grundlage von etablierten Verfahren. Zur Beurteilung der Geeignetheit der vorgeschlagenen Ausgleichsflächen sollte eine quantitative Bewertung der beschriebenen möglichen Effekte, etwa mittels flächenbezogener Metriken (vgl. MacArthur & Wilson 1967), Landschaftsstruktur-Indices (vgl. McGarigal 2012), Biodiversitätsmetriken (vgl. Haddad et al. 2015) oder Konnektivitätsmodellen (vgl. Saura & Pascual-Hortal 2007) vorgenommen werden. Ergänzend werden simulationsbasierte Verfahren wie GLMs, GAMs, SEMs oder integrierte Community-Occupancy-Modelle eingesetzt, um Artendynamiken, Habitatverfügbarkeit und Arteninteraktionen abzubilden (Royle & Dorazio 2008; Sinn et al. 2022). Auch genetische Simulationsmodelle werden genutzt, um Risiken genetischer Verarmung und erhöhter Aussterbewahrscheinlichkeit zu bewerten (Pinto et al. 2024). Das Fehlen solcher Untersuchungen lässt auf eine Auswahl schließen, die sich stärker an Flächenverfügbarkeit und administrativer Umsetzbarkeit als an ökologischen Kriterien orientiert. Ungeeignetheit der Ersatzflächen: Die vorgeschlagenen Kompensationsflächen unterscheiden sich in Ausdehnung, Struktur und naturräumlicher Lage vom Eingriffsgebiet. Der angebotene Kompensationspool „GeestenReich“ liegt in einem völlig anderen Naturraum. Für die spezifisch küstentypischen Biotoptypen und Arten des Voslapper Groden-Nord – einschließlich geschützter Pflanzenarten wie Orchideen – sind die Flächen ungeeignet. Geeignete Ersatzflächen müssten zwingend in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen liegen. Die Wahl anderer Naturräume signalisiert, dass sich die Planungsträger dessen bewusst sind, dass im selben Naturraum keine geeigneten Kohärenzflächen vorhanden sind. Der Verlust der originären Schutzgüter wird damit in Kauf genommen.	der Sukzession eine Entspannung erfährt, wie in den meisten Untersuchungen zugrunde gelegt wird. Vielmehr ist der Voslapper Groden-Nord bereits ein isoliertes Schutzgebiet und wird durch Industrie, Windkraft und intensive Grünlandwirtschaft zu allen Seiten begrenzt. Weiterhin besteht kein entspanntes System (hier überwiegend Wald), sondern eine künstlich aufrechtzuerhaltende Dynamik (Verhindern des Waldes / der Verbuschung), die sich auch in den Brutvogelbeständen wiederfindet. So ist seit 2015 keine Rohrdommel erfasst worden, Rohrschwirl und Tüpfelsumpfhuhn unterliegen extremen Schwankungen bzw. stellen keine überlebensfähige Population dar. Eine Fragmentierung findet nicht statt, vielmehr wird das bereits isolierte Schutzgebiet komplett entwertet. Die Studie geht nicht auf die Erfolgsaussichten einer Besiedlung von neugeschaffenen Lebensräumen mit optimaler Ausgestaltung ein und trifft auch keine Aussagen zu deren Mindestgröße oder Gewässergröße. Die Behauptung, dass die Kohärenzflächen sich nicht eignen, kann nicht belegt werden. Dem gegenüber stehen zahlreiche Erfolgsprojekte in Großbritannien, wo die Rohrdommelpopulation nahezu komplett erloschen war. Bei den Biotoptypen des Voslapper Groden-Nord handelt es sich um Lebensräume eines künstlich eingerichtetes Spülfeld. Sowohl die ursprünglichen als auch die künstlich hergestellten Standortfaktoren bestimmen die Vegetation, sodass zwar küstentypische Biotoptypen entstehen, diese sich aber aufgrund der fehlenden Dynamik, wie sie auf einer der ostfriesischen Inseln zu finden ist, sehr schnell zu untypischen Gehölzstadien oder küstenuntypischen Biotoptypen entwickeln (z.B. dominante dichte Röhrichte ohne Unterwuchs küstentypischer Arten). Die Eingriffsregelung unterscheidet zwar zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gibt den Ausgleichsmaßnahmen jedoch keinen Vorrang. Es handelt sich vorliegend, wie bereits in der Stellungnahme richtig eingeordnet, um Ersatzmaßnahmen, die den Eingriff gleichwertig und nicht gleichartig kompensieren. In Bezug auf die Eingriffsregelung besteht keine Notwendigkeit die küstentypischen Biotoptypen gleichartig wiederherzustellen. Biotoptypen, die gesetzlich geschützten

Anhörung

		Biotopen entsprechen, sind i.d.R. gleichartig zu ersetzen. Da dies im Falle von küstentypischen Biotopen auf einen künstlich hergestellten Sonderstandort nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich ist, wird in die Befreiungslage nach § 67 BNatSchG hineingeplant. Ein erheblicher Eingriff in den besonderen Schutzbedarf "Pflanzen", darunter auch Orchideen, verbleibt. Auch hier wird in eine Befreiung nach § 67 BNatSchG hineingeplant. Die in § 67 Abs. 1 genannten Voraussetzungen können erfüllt werden. Die Durchführung der Befreiung obliegt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren, soweit sie nicht bereits über § 30 Abs. 4 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Biotopschutz erteilt wurde. Die Kohärenzflächen, welche u.a. auch der Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung dienen, befinden sich in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen, wobei sich die Kohärenzfläche am Reepsholter Tief bis in die Ostfriesisch-Oldenburgische Geest hineinzieht. Der Kompensationspool GeestenReich befindet sich lediglich 5 km vom Naturraum der Watten und Marschen entfernt. Bei GeestenReich handelt es sich um einen hochqualitativen Kompensationspool von 65 ha und umgibt das FFH-Gebiet "Schwarzes Meer". Er sorgt durch die Aufgabe der Ackernutzung und der damit einhergehenden Düngung, durch einen geeigneteren Wasserstand sowie durch die Eindämmung der Traubenkirsche für eine Verbesserung des FFH-Gebietes. Die positiven Wirkungen des durchdachten Kompensationspool sind nicht nur lokal, sondern regional und darüber hinaus wahrnehmbar. Soweit kritisiert wird, dass Eingriff und Ausgleich damit (zum Teil) nicht im selben Naturraum liegen, gilt die Naturraumgrenze für die Bauleitplanung ausweislich § 200a BauGB nicht und kann selbst nach § 15 Abs. 2 BNatSchG aus den genannten Gründen auf den benachbarten Naturraum zurückgegriffen werden (BVerwG, Urt. v. 27.03.2025 – 7 A 3.24, Rn. 67).
B77.25	3.3.3.3 Eignung der Flächenkomplexe Gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG dürfen Kohärenzmaßnahmen nur dann als Ersatz für Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes anerkannt werden, wenn sie die	Der Aussage wird nicht gefolgt.

2. Beteiligung

	entfallenden ökologischen Funktionen vollumfänglich und dauerhaft kompensieren. Dies setzt u.a. voraus: ausreichende Flächengröße, funktionale Geschlossenheit, Störungsarmut sowie eine langfristig gesicherte Habitatentwicklung. Die nachfolgend geprüften Flächen erfüllen diese Anforderungen nicht.	Die genannten ökologischen Funktionen werden allesamt erfüllt (Weiteres zu den einzelnen Gebieten).
B77.26	Reepsholter Tief: Dieser Suchraum wurde am 15.09.2025 begangen. Während das Planungsdokument von einer Gesamtgröße von rund 140 Hektar ausgeht, ergibt die Addition der Einzelflächen lediglich 136,1 Hektar; eine Berechnung mit dem Grundsteuer-Viewer weist sogar nur etwa 129 Hektar aus. Somit stehen nach unserer Erhebung rund elf Hektar weniger Kohärenzfläche zur Verfügung als angegeben. Diese Diskrepanz wirft die Frage auf, ob auch bei den übrigen Ausgleichsflächen Ungenauigkeiten in den Flächenangaben bestehen. Die geplante Kohärenzfläche ist von mehreren Straßen umgeben, darunter der Reepsholter Kanalweg, die Reepsholter Hauptstraße sowie weitere Zuwegungen. Hierdurch kommt es zu erheblichen Einträgen von Staub, Reifenabrieb und weiteren Schadstoffen. Diese Belastung wird durch den schlechten Fahrbahnzustand sowie die intensive landwirtschaftliche und private Nutzung zusätzlich verstärkt. Insbesondere während der Erntezeit, aber auch im täglichen Verkehr, ist ein hoher Verkehrsdruck festzustellen. Bei einer Sperrung oder Wartung der Ems-Jade-Kanal-Brücke wird der Verkehr zudem über Brücken innerhalb des Gebietes umgeleitet, was die Belastung der vorgesehenen Kohärenzfläche weiter erhöht. Kritisch sind darüber hinaus die angrenzenden, intensiv bewirtschafteten Maisfelder, die aufgrund mangelnder Gewässerrandstreifen zu erheblichen Nährstoffeinträgen in die Fläche führen können. Erschwerend kommt eine großflächige Dominanz der Brombeere (Rubus fruticosus) hinzu. Da das Gebiet zudem nicht eingefriedet ist, ist von einer regelmäßigen Beeinträchtigung durch unbefugte Querungen auszugehen, was die erforderliche Störungsarmut zusätzlich mindert. In der Gesamtschau ist festzustellen, dass das Reepsholter Tief aufgrund seiner kleinteiligen, perlenkettenartigen Struktur, der starken Zerschneidung durch Straßen sowie der erheblichen Belastungen durch Verkehr, Landwirtschaft und Freizeitnutzung nicht als geeignete Kohärenzfläche einzustufen ist. Sowohl die räumliche Geschlossenheit als auch die funktionale Verbundwirkung sind unzureichend ausgeprägt.	Der (vorläufig) finale Zuschnitt der Kohärenzflächenkulisse wird erst mit den vertraglichen Regelungen zum Flächenerwerb und somit spätestens zum Satzungsbeschluss geklärt sein. Die Flächengrößen standen zu Zeitpunkt der Offenlage noch nicht fest, denn es gab Bemühungen weitere Flächen zu erwerben. Die Fläche beläuft sich auf 137,5 ha ohne die Gewässer Reepsholter und Wieseder Tief. Zwei sehr kleine Straßen mit geringem Kraftfahrzeugverkehr teilen die Flächen, stellen. Die Störung aus dem Kraftfahrzeugverkehr und der Landwirtschaft sind in dem von Grünland geprägten Bereich gering und treten nur selten auf. Störanfällige Vogelarten reagieren mit Meideabständen, die bei der Planung berücksichtigt wurden. Die Eintragung von geringen Nähr- und Schadstoffkonzentrationen haben auf das Entwicklungsziel keine Auswirkung. Keine der Zielvegetationen ist durch Nährstoffarmut geprägt, es handelt sich im Gegenteil sogar um Entwicklungsziele, die recht hohe Nährstoffkonzentrationen benötigen/vertragen. Der Ist-Zustand mit Brombeere und fehlenden Einfriedungen ist kein Argument für die Störanfälligkeiten nach Abschluss der Maßnahmen. Das Reepsholter Tief ist FFH-Gebiet (Teichfledermausgewässer) und WRRL-Gewässer und jede erhebliche Beeinträchtigung ist auszuschließen. Mit der naturnahen Entwicklung entlang des Gewässers und durch die Berücksichtigung zukünftiger WRRL-Maßnahmen geht eine Aufwertung des Gebietes für die Teichfledermaus einher.

Entwurf

	Hinzu kommt, dass bestehende wertvolle Habitate, insbesondere für die Teichfledermaus, durch die vorgesehenen Maßnahmen potenziell beeinträchtigt werden könnten.	
B77.27	Hemmoor: Die in Hemmoor vorgesehenen Kohärenzflächen weisen erhebliche Nutzungskonflikte auf. Unmittelbar angrenzend befinden sich Wohnhäuser, landwirtschaftliche Betriebe (u.a. Pferdestallungen) sowie die K25 mit Buslinie und Haltestellen. Einzelne Flurstücke (u. a. 35/3, 48/1, 38/1) liegen innerhalb oder direkt am Rand der Kohärenzfläche. Solange keine Einsicht in die städtebaulichen Verträge besteht, bleibt unklar, ob hier eine Wohnnutzung vorliegt. Dies ist jedoch entscheidend, da Wohnbebauung im direkten Umfeld die notwendige Störungsarmut erheblich infrage stellt. Hinzu kommt, dass Teile der Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Dies führt nicht nur zu Nährstoffeinträgen, sondern mindert auch die ökologische Wertigkeit. Störungsarme Habitate, die für Arten wie Rohrdommel, Rohrschwirl oder Tüpfelsumpfhuhn erforderlich sind, können sich hier kaum entwickeln. Darüber hinaus ist die Region Hemmoor ganzjährig touristisch hoch frequentiert. Neben dem international bekannten Tauchrevier Kreidesee, Museen sowie Rad- und Wanderwegen, spielt auch der südlich angrenzende Jachthafen Schwarzenhütten eine zentrale Rolle für Wassersport und Erholung. Dies führt zu weiterem Nutzungsdruck auf die geplanten Kohärenzflächen.	Der Aussage wird nicht gefolgt. Die Planungen sehen Abstände und Pufferzonen zu den Siedlungsbereichen vor. die aufgezählten touristischen Attraktionen liegen kilometerweit teils kilometerweit entfernt. Rohrdommel und Tüpfelsumpfhuhn besitzen Fluchtdistanzen bis 80 m. Bei Straßen unter 10.000 KFZ/24 h ist das Meideverhalten nicht auf einen durchgehenden Schallpegel zurückzuführen (Arbeitshilfe “Vögel und Straßenverkehr”) Garniel et al. 2010), sodass nicht die Schallbelastung, sondern Störradien bzw. die Fluchtdistanz entscheidend ist. Insbesondere bei den Planungen der Kohärenz in Hemmoor werden Lenkung von Besuchern und Verkehr um das Gebiet herum planerisch thematisiert. Dies betrifft öffentliche Wege, Radwege und eingeschränkte Zugänglichkeiten für die direkten Anwohner. Ersatzweise sind Maßnahmen zum Gebietserlebnis wie z.B. eEin Aussichtsturm und Informationsformate im Gespräch, die aber nicht gegenständlich für das Bauleitplanverfahren sein können.
B77.28	Wiefels: Drei der für die Kohärenzflächen vorgesehenen Flurstücke in Wiefels (Flur 2, Flurstück 61, 63 und 64) stehen in unmittelbarer Nähe zu der Deponie, bzw. zur geplanten Erweiterung der Deponie Wiefels. Angesichts der prognostizierten Vollauslastung der Deponie im Jahr 2035 ist von einer zunehmenden Nutzung und dadurch mit einer zunehmenden Belastung der potentiellen Kohärenzflächen auszugehen. Eine uneingeschränkte Anrechnung als Kohärenzflächen erscheint nicht sachgerecht. Hinzu kommt, dass es bereits im laufenden Jahr 2025 zu drei gravierenden Bränden auf der Deponie gekommen ist (20.02.2025, 10.04.2025 und 30.08.2025). Alle Ereignisse führten zu erheblicher Rauch- und Schadstoffentwicklung, die u.a. mit Löschschaum (möglicherweise auch PFAS -fluorhaltige Schaummittel) behandelt werden mussten. Für ein Natur-2000-Gebiet wäre solch ein Brand mit massiver Rauchentwicklung, besonders in der Brut- und Aufzuchtzeit, fatal. Aufgrund der fehlen-	Aufgrund der bekannten Störungen und des dauerhaften Schallpegels ist die Kohärenzfläche in Wiefels nur bedingt für lärmempfindliche Vogelarten geeignet, sodass der Fokus auf den Arten liegt, die den Lärm tolerieren. Die genannten Belastungen treten in Ausnahmefällen auf. Die bereits umgesetzte Teilmaßnahme zeigt, dass mit recht überschaubarem Aufwand Lebensraum für die Arten Wasserralle, Blauklehlchen, Schilfrohrsänger und Rohrschwirl geschaffen werden kann. Auf ca. 18 ha Sumpf-/Röhrichtlebensraum befinden sich derzeit 8 Wasserrallen und 1 Rohrschwirl. Im gesamten Untersuchungsgebiet Wiefels (ca. 200 ha) wurden weiterhin mind. 57 Schilfrohrsängerreviere und mind. 17 Blaukehlchenreviere festgestellt. Bereits zu diesem Zeitpunkt, ohne Umsetzung der Maßnahmen auf den derzeit intensiv genutzten Grünlandflächen, ist das Potenzial dieser Kohärenzfläche zu erkennen. Die ca. 300 m entfernte Windenergieanlage ändert an

Auslegung

	den vollständigen Einhausung der Deponie kommt es regelmäßig zu windinduzierten Abfallverfrachtungen. Dabei werden insbesondere leichte Kunststoffanteile durch Windeinflüsse in die angrenzenden Flächen transportiert. Dies führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen dieser Flächen und stellt eine relevante und nicht tolerierbare Belastung für die vorgesehene Nutzung als Kohärenzfläche dar. Mülldeponien stellen für zahlreiche Vogelarten zudem eine bedeutende Belastung durch anthropogene Materialien dar, die unmittelbar mit der Nahrungsaufnahme konsumiert oder als Nistmaterialien verwendet werden. Zudem nutzen auch Synanthrope Prädatoren (Ratten, Füchse, Rabenvögel) Deponien als Nahrungsquelle. Ihr erhöhtes Vorkommen in der Nähe von Deponien erhöht so Gelegeverluste der Brutvögel durch Eierraub oder Nestlingsprädation. Zusätzlich liegt eine Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe, wodurch der in Niedersachsen anerkannte Mindestabstand von 300 m zu Natura-2000-Gebieten unterschritten wird. Die ökologischen Funktionen können somit nicht zuverlässig erfüllt werden. Hinzu kommt eine auffällige Vermüllung, unter anderem durch Batterien und Lackdosen, die entlang der angrenzenden B212 festgestellt wurde. Besonders kritisch ist auch die Belastung durch Verkehr und Infrastruktur: Während einer Verkehrszählung am 12.09.2025 wurden in nur zehn Minuten 98 Fahrzeuge registriert, davon ca. 40 % Schwerlastverkehr (> 14 t). Hochgerechnet ergibt dies etwa 588 Fahrzeuge pro Stunde. Hinzu kommen gefahrene Geschwindigkeiten von bis zu 120 km/h, die die B212 zu einer erheblichen Lärmquelle machen. Ergänzt durch die parallel verlaufende Bahntrasse mit Oberleitung und Güterzugverkehr entsteht eine dauerhafte Störkulisse, die die Fläche für störungsempfindliche Vogelarten weitgehend entwertet. Die detaillierte Betrachtung der Flächenkomplexe zeigt, dass keiner der vorgesehenen Standorte die ökologischen Funktionen des Voslapper Groden-Nord ersetzen kann. Alle Flächen sind durch erhebliche Vorbelastungen (Verkehr, Landwirtschaft, Tourismus, Deponie, Windkraft, etc.) beeinträchtigt und weisen keine ausreichende funktionale Geschlossenheit oder Störungsarmut auf. Die o.g. Rechtsprechung kann mit den ausgewählten Flächen keinesfalls erreicht werden, da die bestehenden Umgebungsstrukturen nicht verändert werden können. Die vorgeschlagenen Kohärenzmaßnahmen sind damit ungeeignet, die Kohärenz des Natura-2000-Netzes tatsächlich zu sichern. Vielmehr würde die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zu	der Eignung der Flächen nichts. Einen anerkannten Mindestabstand in Niedersachsen gibt es nicht. In der Vergangenheit waren Mindestabstände in Potenzialstudien üblich, jedoch oblag die finale Entscheidung über die Wirkung einer Windenergieanlage auf ein Natura 2000-Gebiet einer Verträglichkeitsprüfung. Die Zielarten und damit die zukünftigen Erhaltungsziele sind nicht kollisionsgefährdet und reagieren nicht empfindlich gegenüber Windenergieanlagen.

Abteilung

	einer weiteren Fragmentierung und zu einer faktischen Reduzierung des Schutzniveaus führen.	
B77.29	3.3.4 Rechtliche Konsequenz der mangelhaften Kohärenzsicherung Wenn im selben Naturraum keine geeigneten Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen, ist das Vorhaben unzulässig. Dies ergibt sich unmittelbar aus den Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, die eine funktionale und räumlich angemessene Kohärenzsicherung verlangen. Die Funktionen, die das jeweilige Gebiet innerhalb des Verbundsystems erfüllt, bilden ferner die maßgeblichen Kriterien. Der Funktionsbezug verlangt die Orientierung der erforderlichen Maßnahmen in qualitativer (1.), quantitativ-flächenmäßiger (2.) sowie in räumlicher (3.) und zeitlicher Hinsicht (4.) Wir erinnern daran, dass die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen ist. Auf Grundlage unserer Ausführungen sind wir der Ansicht, dass die ausgewählten Kohärenzflächen keine dieser Dimensionen erfüllen. Die Qualität des Gebiets kann nicht auf kleineren fragmentierten Flächen und nicht im selben Naturraum hergestellt werden. Damit ist die zeitliche Dimension hinfällig und der Eintritt irreversibler Schäden absehbar. Die vorgesehene Überplanung des Voslapper Groden-Nord würde die dauerhafte Zerstörung eines ökologisch hochrangigen und rechtlich geschützten Gebiets bedeuten. Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen sind weder räumlich noch funktional geeignet, den Verlust auszugleichen. Mit der Durchführung der Planung kommt es daher unweigerlich zum Verstoß gegen die Anforderungen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie sowie gegen die Rechtsprechung des EuGH und BVerwG.	Aus den dargestellten Erwägungen ergibt sich, dass innerhalb des nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie maßgeblichen Bezugsraumes – der jeweiligen biogeographischen Region – in qualitativer und quantitativer und zeitlicher Hinsicht geeignete Kohärenzmaßnahmen gesichert sind. Die Abweichungsvoraussetzungen nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG liegen vor. Jenseits dieser zwingenden Vorgabe sind die betroffenen Belange von Natur und Landschaft umfassend ermittelt, mit dem ihnen zukommenden Gewicht eingestellt und abgewogen worden. Im Ergebnis haben sich die mit der Planung verfolgten Ziele jedoch als gewichtiger erwiesen.
B77.30	4 Fazit Einerseits ist die Wirksamkeit der angesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht hinreichend wissenschaftlich untersucht, andererseits lässt die aktuelle wissenschaftliche Grundlage darauf schließen, dass die Maßnahmen nicht geeignet sind, um die Kohärenz des Natura-2000 Netzes trotz des Verlustes eines funktionalen Teilgebiets zu sichern. Die vorgesehene Überplanung des Voslapper Groden-Nord würde die dauerhafte Zerstörung eines ökologisch hochrangigen und rechtlich geschützten Gebiets bedeuten. Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen sind weder räumlich noch funktional geeignet, den Verlust auszugleichen. Damit ist ein Verstoß gegen die strengen Anforderungen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie sowie gegen die Vorgaben des	Es handelt sich um eine Zusammenfassung bzw. Wiederholung bereits vorgebrachter Kritikpunkte, sodass an dieser Stelle nach oben verwiesen werden kann.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	EuGH und BVerwG offensichtlich. Wir weisen darauf hin, dass im Falle der Umsetzung des Vorhabens die zuständige Behörde nach §34 Abs. 5 zur Unterrichtung der Kommission (über das BMUKN) verpflichtet ist. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Rechtslage und unserer naturschutzfachlichen Einschätzung des Vorhabens sehen wir die Einleitung eines europarechtlichen Verfahrens gegen Deutschland im Falle der Durchführung als sehr wahrscheinlich.	

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B77.1 bis B77.30 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung